

GEMEINDEBLATT

SEEHAUSEN AM STAFFELSEE

mit den Ortsteilen Riedhausen, Rieden, Seeleiten



Liebe Mitbürgerinnen, Mitbürger und Freunde des Gemeindeblattes!

Endlich ist es wieder so weit und das langersehnte Gemeindeblatt kommt mit einer vollumfänglichen Auflage wieder in den Umlauf. Welch ein Segen.

Schon über ein Jahr haben wir nun die Corona-Krise hinter uns gelassen, aber geändert hat sich für uns alle im Umgang untereinander – außer dem Verzicht auf Masken – gefühlt fast nichts.

Seit mindestens 2019 schlittern wir von einer Krise in die andere. Der allgegenwärtigen Klima-Krise, folgte kurz darauf die Ukraine-Krise und gleich darauf die Energie-Krise. Irgendwie bekommt man den Eindruck nicht los, dass wir in einem durchgängigen Krisenmodus gehalten werden, um die gesellschaftlichen Themen in den Hintergrund zu verdrängen. Von der „Großen Politik“ würde ich mir mehr Weitsicht und Krisenmanagement erwarten. Stattdessen verfällt die

politische Führungsriege in ein Wechselbad aus aktiver Krisensuche (siehe Dauerinfektionsherd Lauterbach) und Reglementierungs-Politik (siehe Heizungsgesetz). Dies hat für mich ein bisher unbekanntes Maß an politischer Ideologie-Verliebtheit und Bevormundung angenommen und schlägt bereits bis in die untersten politischen und gesellschaftlichen Ebenen durch. Ich wünsche mir für unsere Gemeinde, nicht in die politischen Extreme der Nulltoleranz zu verfallen, sondern aktiv an Veränderungen mitzuwirken.

Im Schatten dieser großen Ereignisse ist es uns, trotz des allgegenwärtigen Fachkräftemangels, gelungen in der Verwaltung einen „Generationenwechsel“ durchzuführen bzw. wir befinden uns mitten in diesem Prozess.

(...lesen Sie auf der nächsten Seite weiter.)

Fortsetzung Grußwort:

Mit inzwischen mehr als 10 neuen Gesichtern und auch zurückgekehrten Kräften bilden wir jetzt in der Verwaltung ein Team von rund 20 engagierten Mitarbeitern und stellen uns gemeinsam den Herausforderungen der „digitalen Transformation“ sowie den vielschichtigen Themenfeld der Klimaanpassungen. Darüber hinaus gilt es auch die großen Anforderungen an die Infrastruktur und Zukunftssicherung der örtlichen Bevölkerung nicht aus den Augen zu verlieren. Durch geeignete Rahmenbedingungen müssen gemeinsam die finanziellen Voraussetzungen für eine gesunde Gemeinde geschaffen werden.

Apropos gemeinsam: Es ist den VG-Gemeinden gelungen gemeinsam einen Partner für den Glasfaserausbau zu finden, der alle 3 Gemeinden in gleichem Maß bedienen und betreuen wird. Die AVAKOMM aus Holzkirchen hat hier im Rahmen der Gigabitrichtlinie die entsprechend besten Voraussetzungen mitgebracht und die VG-Mitglieder überzeugt. Der Glasfaserausbau läuft in verschiedenen Ortsteilen bereits oder soll demnächst begingen. Nutzen sie deshalb die Gelegenheit, ihre Liegenschaft in ein neues digitales Zeitalter zu überführen.

Weitgehend unbeschadet sind unsere vielfältigen örtlichen Vereine und Organisationen durch die derzeitigen Veränderungen gekommen. Viele haben neue Vorstände bekommen oder einfach turnusmäßig Vorstandschaften bestätigt oder ergänzt. Unter den unzähligen engagierten Ehrenamtlichen möchte ich an dieser Stelle Tobis Horak hervorheben, der gleich an mehreren Stellen das Zepter erfolgreich in der Hand hält.

Für die Gemeinde und die Gäste besonders augenscheinlich ist die Verpachtung des gesamten Strandbadbetriebes an die Familie Pollini, die mit viel Einsatz und Geschick die Einrichtung weiterbetreibt. Dadurch konnte die Existenz des Fremdenverkehrsvereins langfristig gesichert und die personelle Belastung reduziert werden. Der Verein kann sich somit verstärkt seinen traditionellen Aufgaben widmen.

Es wären noch viele Themen anzusprechen. Ich möchte aber hier mit dem Wunsch schließen, dass wir alle eine erfolgreiche und schöne Saison erleben mögen. Ebenso hege ich die Hoffnung, dass schwellende Konflikte gelöst werden können und die Gemeinschaft wieder in den Vordergrund gestellt wird.

In diesem Sinn Ihnen, Ihren Familien, Verwandten, Freunden und allen Bekannten nur das Allerbeste. Viel Kraft, Freude und Zuversicht und vor allem Gesundheit.

Seehausen, den 10.07.2023

Ihr

Markus Hörmann, 1. Bürgermeister

Kontakt: m.hoermann@vg-seehausen.de, Telefon 08841/6169-19

1. GEMEINDERATSSITZUNG

-Nicht öffentlich-

2. GEMEINDERATSSITZUNG

am Donnerstag, 23.02.2023

Bauantrag zur Errichtung von Stellplatzüberdachungen (Carport) mit Dachbegrünung, Fl.Nrn. 1151/6, 1152 u. 1213, Am Fügsee 13 – 19 a, Riedhausen

Für die Grundstücke Fl.Nrn. 1151/6, 1152 und 1213 Gemarkung Seehausen wurde ein Bauantrag zur Errichtung von Stellplatzüberdachungen (Carport) mit Dachbegrünung eingereicht. Antragsgegenständlich ist im Wesentlichen die Überdachung von bereits bestehenden offenen Stellplätzen.

Den antragsgegenständlichen Unterlagen liegt ein Befreiungsantrag bei. Demnach wird die Befreiung von folgenden Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes begehrt:

1. Befreiung von der Festsetzung über die festgelegten Flächen für Garagen und Stellplätze;
2. Abweichung von Festsetzung C 5.1: Befreiung von der festgelegten Dachform;
3. Abweichung von Festsetzung C 5.1: Befreiung von der festgelegten Dachneigung;

A) Bauplanungsrechtliche Beurteilung:

Das antragsgegenständliche Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Westlich der Fügseestraße“. Die bauplanungsrechtliche Beurteilung richtet sich insoweit nach § 30 BauGB. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den maßgeblichen Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Die begehrten Befreiungen können grundsätzlich erteilt werden, wenn dadurch die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichungen städtebaulich vertretbar sind und wenn die Abweichungen auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

Im Wesentlichen wird durch die beigefügten Befreiungsanträge von den maßgeblichen Festsetzungen des Bebauungsplanes wie folgt abgewichen:

- Die Carports sollen komplett außerhalb der durch Bebauungsplan vorgesehenen Flächen errichtet werden. Hierbei sind die Carports so situiert, dass die bereits genehmigten (offenen) Stellplätze vollumfänglich überdacht würden;

- Die Carports sollen mit begrünten Pultdächern und einer Dachneigung von 2,5° errichtet werden. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan sieht für Garagen und Carports lediglich Satteldächer mit einer Dachneigung von 15° bis 18° vor;

B) Vorberatung im Bauausschuss:

Der Bauausschuss nimmt in seiner Sitzung am 31.01.2023 die Antragsunterlagen vom 09.10.2022 zur Kenntnis. Die Ausschussmitglieder diskutieren ausgiebig und kontrovers über den vorliegenden Antrag. Im Zuge der Diskussion wird vonseiten des Gremiums mehrheitlich die Ansicht vertreten, dass die antragsgegenständlichen Unterlagen aber insbesondere wie folgt zu ergänzen sind:

- Nachweis über die Regenwasserbeseitigung für die zusätzlich versiegelten Flächen;
- Bepflanzung der Grundstücke gemäß der Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes;

Es wird festgestellt, dass das Verfahren wegen der nicht bebauungspunktkonformen Stützmauer noch nicht abgeschlossen ist. Zudem vermutet das Gremium, dass durch den knapp 25 m langen Carport die Zuwegung zu den Wohngebäuden verengt und folglich den Einsatz von Rettungskräften (Feuerwehr, Rettungsdienst etc.) erschwert oder gar verhindern könnte. Darüber hinaus wird die Ansicht vertreten, dass der geplante „Riegelbau“ generell die Grundzüge der Planung berührt.

C) Beratung im Gemeinderat:

Im Anschluss an den Sachvortrag entsteht eine sehr rege und kontroverse Diskussion und es werden Argumente ausgetauscht, die für oder gegen die Errichtung des antragsgegenständlichen Bauvorhabens sprechen würden. Nach Ansicht einzelner Gemeinderatsmitglieder wäre ein positiver Aspekt, dass eine Begrünung des Daches geplant sei. Indes spricht sich aber eine überwiegende Mehrheit gegen das Bauvorhaben aus. Im Kern der Aussagen waren insbesondere festzuhalten, dass die jetzige Pflasterfläche nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes entspreche und in der jetzigen Form so auch nicht bestehen dürfte.

Der Bebauungsplan sah die Errichtung von hausnahen Carports vor, die mittels gesonderten Zufahrten erreichbar gewesen wären. Alleine aus ortsgestalterischen Gründen sehen die Ratsmitglieder wegen der augenscheinlichen Riegelwirkung des geplanten Gebäudes zudem keinen Mehrwert an der gewählten Carporterrichtung. Darüber hinaus wurde mehrmals angezweifelt, ob ein Rettungsweg bis zu den jeweiligen Wohnhäusern wegen der gegenwärtigen Hofgestaltung jetzt schon gewährleistet werden kann. Auch die tatsächliche Ortsrandbegrünung lässt, unter Einbeziehung der Bebauungsfestsetzungen, noch zu wünschen übrig.

Beschluss:

Der Gemeinderat kann für den eingereichten Bauantrag – in der Planfassung vom 09.10.2022 – zur Errichtung von Stellplatzüberdachungen (Carport) mit Dachbegrünung auf den Grundstücken

Fl.Nrn. 1151/6, 1152 u. 1213 Gemarkung Seehausen, unter besonderer Verweisung auf die Ausführungen im Sachverhalt, sein gemeindliches Einvernehmen nach pflichtgemäßem Ermessen nicht erteilen.

Abstimmungsergebnis: 12:2

Im Nachgang der Beschlussfassung richtet Herr Dritter Bürgermeister Schreyer das Wort an die anwesenden Bauwerber und fasst zusammen, dass nach inhaltlicher Bewertung aller Meinungen nicht davon auszugehen sei, dass der Gemeinderat einer Errichtung einer Carportanlage in einer Form, die sich an die Kubatur des bauantragsgegenständlichen Vorhabens anlehnen würde, auch in Zukunft nicht zustimmen werde.

Bürgermeister informiert

A) Rathausumbau – Büroausbau

Der Büroausbau im Erdgeschoss ist in vollem Gange.

B) Baumfällarbeiten, „Südufer Seewaldweg“ und Parkbucht Rieden

Der Auftrag für die Baumfällungs- und Baumpflegemaßnahmen am Südufer vom „Seewaldweg“ und an der Parkbucht von Rieden wurde an das Forst- und Dienstleistungsunternehmen Simon Huber vergeben. Die Auftragssumme belief sich auf 3.153,50 € brutto. Die Arbeiten wurden bereits ausgeführt.

C) Turnhalle Seehausen, Erneuerung Membran-Druckausdehnungsgefäß

Der Auftrag für die Erneuerung des defekten Membran-Druckausdehnungsgefäßes der Druckhaltestation in der Turnhalle wurde an die Fa. Hauser GmbH vergeben. Die Auftragssumme belief sich auf 3.346,04 € brutto. Die Arbeiten werden alsbald ausgeführt.

D) Fremdenverkehrskontrolleur

Auf Einigung der Bürgermeister „im Blauen Land“ wurde eine Fremdenverkehrskontrollfirma beauftragt. Hauptsächlichster Arbeitsauftrag wird sein, die Meldemoral der Vermieter zu überprüfen bzw. zu verbessern. Herr Bürgermeister Hörmann teilt mit, dass die Gemeinde Seehausen a. Staffelsee die Dienste dieses Kontrolleurs in der Hauptsaison mit einer Gesamtanzahl von 5 – 10 Stunden pro Monat in Anspruch nehmen werde. Die Tätigkeit wird zu Beginn der Saison 2023 angefangen.

E) Gasthof Stern, Erneuerung Lüftungstechnik in der Küche

Der Auftrag für die Erneuerung der defekten Lüftungstechnik im „Gasthof Stern“ wurde an die Fa. LAX MSR GmbH vergeben. Die Arbeiten wurden bereits ausgeführt. Die Rechnung liegt bereits vor und wurde von der Fa. Franz Weber GmbH auf sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft. Die Gesamtkosten beliefen sich auf 21.319,74 € brutto.

F) Tourismus Übernachtungszahlen 2022

Der Gemeinde Seehausen a. Staffelsee liegt ein Erhebungsbogen über die Übernachtungszahlen des Kalenderjahres 2022 vor. Insgesamt konnten 61.176 Übernachtungen im Gemeindegebiet verzeichnet werden, wobei hiervon 45.337 Übernachtungen konzessionierte Betriebe (= Campingplätze) zuzuordnen sind.

G) Kindergarten St. Michael – Tag der offenen Türe

Der „Tag der offenen Türe“ im Kindergarten St. Michael findet am 28.02.2023 ab 15.00 Uhr statt.

H) Verlegung Abwasserdruckleitung, Ferchenbach und Seehauser Moor – Baumfällarbeiten

Bekanntlicherweise wurde der Auftrag für die Verlegung der Abwasserdruckleitung vergeben. Mit der Umsetzung dieser Maßnahme soll, je nach Witterung, demnächst begonnen werden. Auch die hierfür erforderlichen Baumfällarbeiten wurden koordiniert. Diesbezüglich fanden mehrere Anliegespräche statt.

I) Biberdamm am Ferchenbach

Wegen dem am „Ferchenbach“ errichteten Biberdamm bestand Gefahr in Verzug und es musste umgehend gehandelt werden. Zwischenzeitlich hat der Bauhof zusammen mit einer Fremdfirma den Damm geöffnet und gleichzeitig auch die Durchlässigkeit der Zuläufe im Moosgassl saniert.

J) Bushaltestelle an der „Uffinger Straße“

Herr Bürgermeister Hörmann trägt vor, dass die Planungen zum Aufbau einer Bushaltestelle an der „Uffinger Straße“ auf Höhe der

Turnhalle voll im Gange seien. Bei Verwirklichung des Feuerwehrhauses an diesem Standort (was wahrscheinlich noch Jahre dauern kann) kann die Haltestelle problemlos versetzt werden.

K) Umwidmung St 2372, Flächentausch

Herr Bürgermeister Hörmann berichtet, dass gegenwärtig ein Vorschlag hinsichtlich eines sinnvollen Flächentausches zwischen der Gemeinde Seehausen a. Staffelsee und Murnau a. Staffelsee im Kreuzungsbereich „Bahnhofsstraße / Reschstraße“ von der Verwaltung entwickelt werde.

L) Baugebiet „Westlich der Fügseestraße“ – Zaunbau

Herr Bürgermeister Hörmann berichtet, dass entgegen jeglicher Absprachen ein Maschenzaun an Nordgrenze der Anwesen „Am Fügsee 15 und 15a“ und „13 und 13a“ aufgebaut wurde.

M) Freiflächen-PV-Anlagen / Potentialanalyse

Herr Bürgermeister Hörmann teilt mit, dass nach aktueller Lage der Dinge eine Gesetzesänderung geplant sei, die es ermögliche, Genehmigungen für den Aufbau von PV-Freiflächenanlagen binnen eines Monats zu erhalten. Dies würde die angedachte PV-Anlagenerrichtung erheblich erleichtern.

N) Seminar Ortsentwicklung

Herr Bürgermeister gibt nochmals bekannt, dass am Freitag, den 03.03.2023 ein weiteres Seminar i. S. „Perspektive der baulichen Entwicklung“ im Gemeindegebiet im Gasthof „Zum Stern“ stattfinden wird. Beginn ist 13.00 Uhr.



Foto: A. Kern

3. GEMEINDERATSSITZUNG

am Donnerstag, 09.03.2023

Gewerbegebiet Längenwiesen – Antrag Gemeinderäte Daisenberger und Dr. Roithmeier

Herr BGM Hörmann verliest den vorliegenden Antrag der GRM Daisenberger und Dr. Roithmeier. Dem Antrag ist folgender Sachverhalt zu entnehmen:

Hiermit beantragen wir,

- nach der inhaltlichen Debatte zum geplanten Gewerbegebiet Längenwiesen und
- vor weiteren Planungen zur verkehrstechnischen Anbindung des Gebietes
- ein oder mehrere Treffen mit der Gemeinde Murnau durchzuführen.

Ziel dieser Treffen ist es,

- a) die städtebaulichen Zielrichtungen der beiden Gemeinden in dem Gebiet GE Straßäcker / GE-Längenwiesen abzugleichen und ggf. anzupassen und
- b) die Möglichkeit eines abgestimmten gemeinsamen Gewerbegebietes auszuloten.

Diese Treffen sollten beiderseitig breit besetzt sein, je mit Vertretern der Fraktionen und der Verwaltung, um möglichst breiten Konsens erzielen zu können.

Begründung:

Bevor über eine separate Anbindung des GE Längenwiesen an die B2 mit einem Kreisverkehr und einem flächenverbrauchenden Straßen-„Rüssel“ Beschluss zu fassen ist, sollte die Möglichkeit einer gemeinsamen Entwicklung (und Anbindung) mit Murnau gründlich geprüft werden.

Da wir zurzeit keinen erhöhten Druck zur sofortigen Umsetzung des GE Längenwiesen sehen, ist diese Zeit gut investiert. Eine nicht aufeinander abgestimmte (Weiter-)Entwicklung der beiden Gewerbegebiete gilt es aus städtebaulichen Erwägungen in dieser unmittelbaren Grenzlage unbedingt zu vermeiden.

Wir bitten sehr darum, den Antrag in der nächsten Gemeinderatssitzung zu behandeln.

Vielen Dank.

Seehausen am Staffelsee, 3. Februar 2023

GR Anton Daisenberger

GR Robert Roithmeier

Herr GRM Dr. Roithmeier bringt nochmals zum Ausdruck, dass aufgrund der Lage des geplanten GE-Längenwiesen (Gemarkungsgrenze) unbedingt über eine interkommunale Lösung nachgedacht werden muss.

Frau GRM Fischer-Trenkwalder vertritt die Ansicht, dass die beantragte Vorgehensweise bereits seit einigen Jahren verfolgt wird. Demnach wurden bereits die Interessen des Marktes Murnau in Erfahrung gebracht.

Herr GRM Daisenberger teilt den Anwesenden mit, dass er von der derzeit vorliegenden Erschließungsvariante (Kreisverkehr mit „Rüssel“) nicht begeistert sei. Hier sollte stattdessen mit dem Markt Murnau über eine Erschließungsmöglichkeit über den Straßenzug „Straßäcker“ verhandelt werden. Herr GRM Schweiger entgegnet, dass die vorgenannte Straßenerschließung aus seiner Sicht nicht realisierbar sei, da zwischen den GE Straßäcker und Längenwiesen eine spätere Ortsumfahrung von Murnau wahrscheinlich sei. Vor allem, weil ein freizuhaltender Korridor in diesem Bereich bereits das Ergebnis der gemeinsamen Abstimmungen mit dem Markt Murnau ist.

Herr BGM Hörmann teilt mit, dass im Gemeinderat im Januar 2023 einstimmig vereinbart wurde, zunächst eine inhaltliche Debatte zu führen. Im nächsten Schritt hätte man geplant, den erforderlichen Aufstellungsbeschluss zu fassen. Die Erschließungsmöglichkeiten würden somit im Zuge des Bauleitplanverfahrens mit den zuständigen Behörden abgestimmt werden. Darüber hinaus teilt Herr BGM Hörmann mit, dass vonseiten des Marktes Murnau und den Vertretern der Bundeswehr die Schaffung eines Kreisverkehrs befürwortet werde.

Herr GRM Neubert fügt ergänzend hinzu, dass die Verkehrsbelastung des GE Straßäcker vonseiten des Straßenbauamtes derzeit schon als überlastet eingestuft werde. Eine straßenmäßige Erschließung des GE Längenwiesen über die Gemarkung Murnau erscheine deshalb als nicht möglich.

Herr Dritter BGM Schreyer teilt den Anwesenden mit, dass bereits in der letzten Wahlperiode ein gemeinsamer Planungsausschuss mit dem Marktgemeinderat Murnau gegründet wurde. Allerdings wurden dessen Ergebnisse Seitens des Marktes Murnau stets abgelehnt. So macht eine Abstimmung seiner Meinung nach keinen Sinn.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag der GRM Daisenberger und Dr. Roithmeier zur gemeinsamen Entwicklung des „GE Längenwiesen“ mit dem Markt Murnau, wie vorgelegt zu.

Abstimmungsergebnis: 7 : 5

Bauantrag zur Erweiterung des bestehenden Wohnhauses um eine zweite Wohneinheit für den Eigenbedarf, Erneuerung des Dachgeschosses mit Dachstuhl, Fl.Nr. 756, Rieden 8 b

Für das Grundstück Fl.Nr. 756 Gemarkung Seehausen wurde ein Bauantrag zur Erneuerung des Dachgeschosses mit Dachstuhl eingereicht.

Antragsgegenständlich ist im Wesentlichen die (profilgleiche) Aufstockung des Bestandsgebäudes „Rieden 8 b“ zum Einbau einer zusätzlichen Wohnung im Obergeschoss bzw. Dachgeschoss.

a) Bauplanungsrechtliche Beurteilung:

Das antragsgegenständliche Vorhaben liegt weder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im Sinne des § 34 BauGB noch innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB. Das Vorhaben ist insoweit dem planungsrechtlichen Außenbereich zuzuordnen. Die bauplanungsrechtliche Beurteilung richtet sich insofern nach § 35 BauGB.

Das Bestandsgebäude wurde ursprünglich als „normales“ Wohnhaus genehmigt. Mit Bescheid vom 26.09.2006 wurde der nachträgliche Einbau eines Kosmetik-Studios im OG genehmigt.

Die bauplanungsrechtliche Beurteilung des als „Wohnhaus“ (mit Kosmetik-Studio) genehmigten Vorhabens richtet sich nach Rechtsauffassung der Verwaltung insofern nach § 35 Abs. 2 BauGB.

Danach können sonstige Vorhaben im Außenbereich im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Gemäß § 35 Abs. 4 Nr. 5 BauGB kann die Erweiterung eines Wohngebäudes im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB auf bis zu höchstens zwei Wohnungen insbesondere unter folgenden Voraussetzungen zugelassen werden:

- A. A) das Gebäude ist zulässigerweise errichtet worden
- B. B) die Erweiterung ist im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse angemessen und
- C. C) bei der Errichtung einer weiteren Wohnung rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass das Gebäude vom bisherigen Eigentümer oder seiner Familie selbst genutzt wird

Die antragsgegenständlichen Unterlagen zur Aufstockung des Dachgeschosses im Wohngebäude des ehemals landwirtschaftlichen Anwesens entsprechen in den wesentlichen Parametern den bereits genehmigten Unterlagen des vorangegangenen Vorbescheidsantrages.

b) Erschließungsrechtliche Beurteilung:

Die Erschließung ist für ein Außenbereichsvorhaben anhand den der Gemeinde vorliegenden Unterlagen ausreichend gesichert. Die Beseitigung des anfallenden Oberflächenwassers auf dem Baugrundstück ist allerdings im weiteren Verfahren noch in geeigneter Weise (siehe Formblatt des Landratsamtes GAP) nachzuweisen.

c) Vorberatung im Bauausschuss:

Der vorberatende Bauausschuss nimmt in seiner Sitzung am 31.01.2023 die Sach- und Rechtslage zur Kenntnis.

Aus Sicht des Bauausschusses sind berührte Belange der Gemeinde Seehausen a. Staffelsee anhand der eingereichten Unterlagen zunächst nicht erkennbar.

Dem Gemeinderat wird insoweit empfohlen, dass gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Beschluss:

Der Gemeinderat kann für den eingereichten Bauantrag –in der Planfassung von November 2022– zur Erweiterung des bestehenden Wohnhauses um eine zweite Wohneinheit für den Eigenbedarf samt Erneuerung des Dachgeschosses mit Dachstuhl auf dem Grundstück Fl.Nr. 756 Gemarkung Seehausen, unter besonderer Verweisung auf die Ausführungen im Sachverhalt, sein gemeindliches Einvernehmen nach pflichtgemäßem Ermessen erteilen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Bauantrag zur Erweiterung der bestehenden Maschinenhalle für landwirtschaftliche Geräte, Fl. Nr. 786, Rieden 5 1/2, Seehausen

Für das Grundstück Fl.Nr. 786 Gemarkung Seehausen wurde ein Bauantrag zur Erweiterung der bestehenden Maschinenhalle für landwirtschaftliche Geräte eingereicht. Antragsgegenständlich ist im Wesentlichen die profilgleiche Erweiterung eines landwirtschaftlichen Gebäudes um 66,80 m² (10,00 m x 6,68 m) unmittelbar östlich der Hofstelle „Rieden 5 1/2“.

a) Bauplanungsrechtliche und erschließungsrechtliche Beurteilung:

Das antragsgegenständliche Vorhaben liegt im planungsrechtlichen Außenbereich. Die bauplanungsrechtliche Beurteilung richtet sich insoweit nach § 35 BauGB. Danach sind im Außenbereich Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn das Vorhaben –wie hier wohl der Fall– gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Ob diese Privilegierungsvoraussetzungen hier im Einzelnen vorliegen, kann von Seiten der Verwaltung allerdings nicht abschließend beurteilt werden. Dies obliegt der Detailprüfung durch die zuständigen Fachstellen im weiteren Einzelbaugenehmigungsverfahren.

Entgegenstehende öffentliche Belange sind nicht erkennbar. Auch die Erschließung ist für ein Außenbereichsvorhaben anhand den der Gemeinde vorliegenden Unterlagen ausreichend gesichert. Die Beseitigung des anfallenden Oberflächenwassers auf dem Baugrundstück ist allerdings im weiteren Verfahren noch in geeigneter Weise (siehe Formblatt des Landratsamtes GAP) nachzuweisen.

b) Beratung im Gemeinderat:

Der Gemeinderat nimmt die Sach- und Rechtslage sowie die eingereichten Planunterlagen im Wege seiner öffentlichen Sitzung am 09.03.2023 vollinhaltlich zur Kenntnis.

Beschluss:

Der Gemeinderat kann für den eingereichten Bauantrag –in der Planfassung vom 15.01.2023– zur Erweiterung der bestehenden Maschinenhalle für landwirtschaftliche Geräte auf dem Grundstück Fl.Nr. 786 Gemarkung Seehausen, unter besonderer Verweisung auf die Ausführungen im Sachverhalt, sein gemeindliches Einvernehmen nach pflichtgemäßem Ermessen erteilen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Nachtrag zur Nutzungsänderung: Umnutzung einer Kiesfläche zu Lager-, Abstell- und Parkflächen, Fl.Nr. 1253/3, Römerstraße 11, Riedhausen

Für das Grundstück Fl.Nr. 1253/3 Gemarkung Seehausen wurde ein Antrag auf Nutzungsänderung zur Umnutzung einer Kiesfläche zu Lager-, Abstell- und Parkflächen eingereicht. Antragsgegenständlich sind hierbei im Wesentlichen vermietete Lagerflächen für Kies (ca. 530 m²), vermietete Container-Lagerflächen (ca. 450 m²) sowie zehn nicht überdachte Stellplätze.

Für das antragsgegenständliche Bauvorhaben konnte von Seiten des Gemeinderates das gemeindliche Einvernehmen bisher nicht erteilt werden.

Das antragsgegenständliche Vorhaben liegt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles ohne Bebauungsplan. Die bauplanungsrechtliche Beurteilung richtet sich insoweit nach § 34 BauGB.

Im Flächennutzungsplan ist das Gebiet als „Gewerbefläche“ dargestellt. Die geplante Nutzung entspricht insoweit wohl grundsätzlich den Darstellungen des Flächennutzungsplanes bzw. steht diesen zumindest nicht generell entgegen.

a) Vorberatung im Bauausschuss:

Der vorberatende Bauausschuss nimmt in seiner Sitzung am 31.01.2023 die Antragsunterlagen vom 13.12.2022 zur Kenntnis. Die nunmehr vorliegende Plandarstellung wird vonseiten des Bauausschusses grundsätzlich in vielerlei Hinsicht begrüßt. Das Gremium regt jedoch an, dass die Eingrünung an der Ostseite des

Grundstückes durch heimische Pflanzen erfolgen sollte. Darüber hinaus ist die Pflanzung so vorzunehmen, dass keine Beeinträchtigung oder Gefährdung des Straßenverkehrs entsteht.

Es sollte vorab eine Grenzfeststellung erfolgen, damit die Bepflanzung auch tatsächlich auf eigenem Grund erfolgt. Die spätere Verkehrssicherungspflicht ist vom Grundstückseigentümer zu tragen.

b) Beratung im Gemeinderat:

Frau GRM Bartl stellt fest, dass die vorliegende Planung teilweise im Widerspruch zum derzeitigen Zustand des Grundstückes steht. So ist z. B. im nord-östlichen Bereich bereits ein Stellplatz überdacht (Carport). Des Weiteren ist ein als „Kiesfläche“ dargestellter Innenbereich aktuell asphaltiert. Darüber hinaus merkt Frau GRM Bartl an, dass die Nutzung der süd-östlichen Teilfläche konkretisiert werden soll. Des Weiteren merkt Frau GRM Bartl an, dass eine Abgrenzung des Grundstücks zur Römerstraße hin mit Bäumen durchaus wertvoller erscheine. Herr GRM Neubert gibt hierzu zu bedenken, dass die antragsgegenständliche Hecke wohl den Forderungen des Bauausschusses bzw. des Gemeinderates entspricht. Auch die Erschließung der Gewerbeflächen erfolgt nun nicht mehr über die Römerstraße, sondern über das antragsgegenständliche Grundstück. Die wesentlichen Forderungen und Wünsche des Gemeinderates wurden nach Ansicht von Herrn GRM Neubert umgesetzt.

Frau GRM Robl merkt an, dass der Erhalt der bestehenden Bäume äußerst wichtig erscheint.

Beschluss:

Der Gemeinderat kann für die nachgereichten Unterlagen (3 Betriebsbeschreibungen und Eingabeplan) zur Umnutzung einer Kiesfläche zu Lager-, Abstell- und Parkflächen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1253/3 Gemarkung Seehausen, unter besonderer Verweisung auf die Ausführungen im Sachverhalt, sein gemeindliches Einvernehmen unter Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen erteilen:

- Der Antragsteller hat die Planunterlagen hinsichtlich der Nutzung der süd-östlichen Fläche (ca. 530 m²) zu konkretisieren.
- Die Einfriedung der östlichen Grundstücksgrenze soll durch geeignete Gehölze erfolgen. Das Gremium bietet hierbei Beratung an.

Der Gemeinderat würde eine Verbesserung bzw. Aufwertung des bestehenden Grünstreifens begrüßen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Bauantrag zur Errichtung eines dauerhaften Lagerplatzes für Biomasse mit Überdachung, Fl.Nr. 819, Möselacker, Seehausen

Für das Grundstück Fl.Nr. 819 Gemarkung Seehausen wurde ein Bauantrag zur Errichtung eines dauerhaften Lagerplatzes für Biomasse mit Überdachung eingereicht. Antragsgegenständlich sind

hierbei im Wesentlichen eine überdachte Fläche von 1.398 m² sowie ein offener Lagerplatz für Biomasse von 3.747 m².

Aus der antragsgegenständlichen Betriebsbeschreibung gehen im Wesentlichen folgende Arbeitsabläufe hervor:

- Sammlung sowie anschließendes Schreddern von Holzmaterial;
- Lagerung der Hackschnitzel im überdachten Bereich;
- Niederschlagswasserbeseitigung via Mulden-Rigolenrohr-Ver-sickerung im südlichen Grundstücksbereich;
- Zufahrt über die Privatstraße der Bundeswehr zur Bundesstraße B2; Der LKWVerkehr soll demnach nicht über den Ortsteil Waltersberg erfolgen;
- Durchschnittlicher Verkehr beläuft sich voraussichtlich auf zwei LKW's pro Tag;
- Einfriedung des Grundstücks mittels Drahtgitterzaun und abschließbarem Tor; Darüber hinaus soll ein Erdwall mit Sträuchern, Bäumen und Hecken bepflanzt werden, sodass der Lagerplatz samt Überdachung nicht bzw. kaum einsehbar ist;
- Der naturschutzrechtliche Ausgleich erfolgt über die Rekultivierung der westlich angrenzenden Kiesabbaufläche; durch die vorgenannte Rekultivierung werden überschüssige Wertepunkte erreicht, welche der Antragsteller für anderweitige Projekte verwenden möchte;

a) Bauplanungsrechtliche Beurteilung:

Das antragsgegenständliche Vorhaben liegt weder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im Sinne des § 34 BauGB noch innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB. Das Vorhaben ist insoweit dem planungsrechtlichen Außenbereich zuzuordnen. Die bauplanungsrechtliche Beurteilung richtet sich insofern nach § 35 BauGB. Danach sind im Außenbereich Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn das Vorhaben –wie hier wohl der Fall– gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Ob diese Privilegierungsvoraussetzungen hier im Einzelnen vorliegen, kann von Seiten der Verwaltung allerdings nicht abschließend beurteilt werden. Dies obliegt der Detailprüfung durch die zuständigen Fachstellen im weiteren Einzelbaugenehmigungsverfahren.

b) Vorberatung im Bauausschuss:

Der Bauausschuss nimmt in seiner Sitzung am 31.01.2023 die Antragsunterlagen (Planfassung: November 2022) zur Kenntnis. Das Gremium ist der Ansicht, dass die angrenzende Straße entlang der Bahnlinie von Seiten des Antragstellers in Abstimmung mit dem Ing. Büro OSS ausreichend aufgewertet werden muss (Asphaltierung). Darüber hinaus ist die spätere Unterhaltspflicht des Straßenzuges vom Grundstückseigentümer zu tragen. Hierfür ist ein entsprechender Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Antragsteller zu schließen.

Des Weiteren ist auf die Zufahrtssituation vergleichbar mit der bisherigen Genehmigung einzugehen.

Der Bauausschuss befürchtet, dass durch die einhergehenden Lagerprozesse von Biomasse (Hackschnitzel) unter Umständen immissionsrechtliche Konflikte mit dem südlich liegenden Ortsteil Rieden entstehen könnten. Des Weiteren weist das Gremium darauf hin, dass die Rekultivierung der restlichen Grundstücksfläche zeitnah bzw. im genehmigten Zeitraum zu erfolgen hat.

c) Beratung im Gemeinderat:

Herr GRM Daisenberger möchte wissen, wie die straßenmäßige Erschließung zwischen Bundeswehr und Antragsteller sichergestellt ist. Der anwesende Antragsteller wird dazu angehalten, die gesicherte (straßenmäßige) Erschließung nachträglich nachzuweisen.

Beschluss:

Der Gemeinderat kann für den eingereichten Bauantrag –in der Planfassung von November 2022– zur Errichtung eines dauerhaften Lagerplatzes für Biomasse mit Überdachung auf dem Grundstück Fl.Nr. 819 Gemarkung Seehausen, unter besonderer Verweisung auf die Ausführungen im Sachverhalt, sein gemeindliches Einvernehmen nach pflichtgemäßem Ermessen grundsätzlich erteilen.

Der Ausbau der angrenzenden Straße ist staubfrei (asphaltiert) herzustellen und ein Vertrag über die spätere Unterhaltspflicht und Straßenbaulast abzuschließen. Darüber hinaus wird die Verwaltung ermächtigt, die weiterführenden Abstimmungen/Verhandlungen mit dem Antragsteller zu führen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Arbeitsabläufe gemäß der beigefügten Betriebsbeschreibung zu erfolgen haben. Die Betriebsbeschreibung ist wesentlicher Bestandteil der Antragsunterlagen.

Des Weiteren hat der Antragsteller die vertragliche Vereinbarung mit der Bundeswehr hinsichtlich der Nutzung der Privatstraße vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 8 : 4

Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Praxis und Garage, Fl.Nr. 1182, Nähe Grandlweg, Seehausen

Für das Grundstück Fl.Nr. 1182 Gemarkung Seehausen wurde ein Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Praxis und Garage eingereicht. Antragsgegenständlich ist im Wesentlichen die Errichtung eines Wohnhauses mit einer überbauten Grundfläche von 129,50 m² und einer Höhenentwicklung von KG + EG + DG, sowie einer Garage und eines Carports mit einer Grundfläche von insgesamt 55,35 m².

Den antragsgegenständlichen Unterlagen liegen folgende Befreiungsanträge bei:



Foto: C. Kolb

1. Abweichung von Festsetzung B 0.50: Befreiung von den festgelegten Flächen für Garagen und Stellplätze;
2. Abweichung von Festsetzung B 0.30: Befreiung von den festgelegten Höhen des Haustyps 3;
3. Abweichung von Festsetzung B 0.30: Befreiung von der Vorschrift zur Unterteilung von Glasflächen;

a) Bauplanungsrechtliche Beurteilung:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Reindlweg – Seeblick – Teil B“. Die bauplanungsrechtliche Beurteilung richtet sich insofern nach § 30 BauGB. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den maßgeblichen Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Die begehrten Befreiungen können grundsätzlich erteilt werden, wenn dadurch die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichungen städtebaulich vertretbar sind und wenn die Abweichungen auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

Im Wesentlichen wird durch die beigefügten Befreiungsanträge von den maßgeblichen Festsetzungen des Bebauungsplanes wie folgt abgewichen:

- Die Garage soll komplett außerhalb der vorgesehenen Fläche errichtet werden. Zudem würde durch die im Lageplan dargestellte Garage die Baugrenze gen Osten überschreiten. Die Garage soll demnach direkt an der Grenze zum Nachbargrundstück Fl.Nr. 1182/2 errichtet werden. Die Befreiung wird dahingehend begründet, dass durch den Alternativstandort der Garage die südwestliche Fläche des Grundstücks optimal als Garten genutzt werden könne und sich das Bauvorhaben in die östliche Bebauung eingliedern würde. Um den Verkehrsfluss nicht zu beeinträchtigen, wird vor der Garage ein Stauraum von 5 m eingehalten.
- Das antragsgegenständliche Wohnhaus soll im Hinblick auf die Traufhöhe und die Kniestockhöhe vom Maximalmaß um 0,32 m bzw. 0,20 m des Bebauungsplanes abweichen. Als Grund wird die dadurch verbesserte Nutzung der Räume im Obergeschoss genannt. Trotz dieser Höhen gliedert sich das Gebäude nach Ansicht der Antragsteller neben den Haustypen 2 und 1 auch weiterhin ein.
- Festsetzung 0.30 des Bebauungsplans sieht eine Unterteilung von Glasflächen vor, die Größer sind als 0,7 m². Aus energetischen und optischen Gründen wird hierfür die erforderliche Befreiung beantragt.

Im Zuge der vorangegangenen Bauberatung wurde signalisiert, dass sich die Bauverwaltung insbesondere aufgrund der angespannten Wohnraumverhältnisse sowie der überwiegend energetischen Gesichtspunkte (bessere Belichtung, Besonnung) die begehrte Befreiung hinsichtlich der Trauf- und Kniestockhöhe

städtebaulich durchaus vorstellen könnte. Im Übrigen wäre die Kubatur sowohl innerhalb des Planungsgebietes (vgl. Haustyp 2) als auch im unmittelbar angrenzenden Planungsgebiet zulässig und insoweit nicht völlig fremd oder gar gebietsunverträglich.

Auch die Umsituierung der Garage erscheint aufgrund der vorhandenen örtlichen Gegebenheiten städtebaulich vertretbar, noch dazu der erforderliche Stauraum vor der Garage nach wie vor eingehalten wird.

Eine kleingliedrige Unterteilung der Fenster mit Sprossen erscheint in Zeiten der Energiewende ebenfalls nicht mehr zeitgemäß.

b) Erschließungsrechtliche Beurteilung:

Die Erschließung ist anhand den der Gemeinde vorliegenden Unterlagen in allen für die Gemeinde wesentlichen Sparten (Straße, Wasserversorgung, Schmutzwasserbeseitigung und Regenwasserbeseitigung) gesichert. Insofern kann das Baugrundstück als ordnungsgemäß erschlossen angesehen werden. Ob das geplante Bauvorhaben die Vorlage eines satzungskonformen und prüf-fähigen Be- und Entwässerungsplanes erfordert, wird durch die Bauverwaltung im Rahmen eines gesonderten Verwaltungsvorgangs, im Nachgang des Baurechtsverfahrens, geprüft.

c) Vorberatung im Bauausschuss:

Der Bauausschuss nimmt in seiner Sitzung am 31.01.2023 die Antragsunterlagen vom 06.01.2023 zur Kenntnis. Der Bauausschuss schließt sich mehrheitlich der Rechtsauffassung der Verwaltung an. Auch die nunmehr reduzierte Trauf- und Kniestockhöhe wird als städtebaulich vertretbar erachtet.

Beschluss:

Der Gemeinderat kann für den eingereichten Bauantrag – in der Planfassung vom 06.01.2023 – zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Praxis und Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1182 Gemarkung Seehausen, unter besonderer Verweisung auf die Ausführungen im Sachverhalt, das gemeindliche Einvernehmen nach pflichtgemäßen Ermessen erteilen.

Die begehrten Befreiungen vom Bebauungsplan „Reindlweg – Seeblick – Teil B“ erscheinen, ebenfalls unter besonderer Verweisung auf die Ausführungen im Sachverhalt, städtebaulich noch vertretbar und auch unter besonderer Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Abstimmungsergebnis: 11 : 1

[Markt Murnau, Neuaufstellung eines Bebauungsplanes „2. Änderung des Bebauungsplanes Maria-Antonien-Weg“; Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB](#)

Als Nachbargemeinde des Marktes Murnau wurde die Gemeinde Seehausen a. Staffelsee gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Änderungs-

verfahren des Bebauungsplanes „Maria-Antonien-Weg“ als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Berührte Belange der Gemeinde Seehausen a. Staffelsee sind vonseiten der Verwaltung nicht erkennbar.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Rechtsauffassung der Verwaltung zu. Eine Stellungnahme im Zuge des Beteiligungsverfahrens ist somit nicht zu verfassen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Bürgermeister informiert

a) Zustimmung zur Einführung des On-Demand-Mobilitätsangebots „Blaues-Land-Bus“

Im Rahmen des Nahverkehrsplans des Landkreises Garmisch-Partenkirchen wurde die Umsetzung eines On-Demand Mobilitätsangebots im „Blauen Land“ empfohlen.

Die Verwaltung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen hat die Umsetzung des Angebots vorbereitet. Die Zustimmung zur Einführung des „Blauen-Land Busses“ wurde vom Kreistag im Rahmen seiner Sitzung am 16.12.2022 erteilt. Für die weitere Planung/Umsetzung sind nun die Beschlüsse der beteiligten Gemeinden erforderlich.

Ausgangslage

Im Nahverkehrsplan des Landkreises Garmisch-Partenkirchen wird der nördliche Landkreis, das „Blaue Land“, als geeignetes Gebiet für ein bedarfsorientiertes ÖPNV-Konzept festgelegt. Die kleinteiligere Siedlungsstruktur lässt sich nicht effizient durch einen klassischen ÖPNV-Linienverkehr abdecken - eine Ergänzung des Linienverkehrs durch bedarfsorientierte Angebotsformen wird als sinnvoll erachtet.

Spezielle Regelungen zur Vermeidung von zeitlichem Parallelverkehr sind dabei zu berücksichtigen und vom Aufgabenträger zu definieren. Ein Beispiel hierfür könnte z.B. die vorrangige Anzeige im System sein, wenn eine Bedienung innerhalb der nächsten 30 min durch einen Linienverkehr möglich wäre.

On-Demand im Blauen Land

Flexible Bedienformen wie Anruf-Sammeltaxen und Ruf-Busse sind im kommunalen ÖPNV seit vielen Jahren weit verbreitet. Sie zählen mittlerweile zum Instrumentarium einer effizienten ÖPNV-Gestaltung in ländlichen Regionen oder städtischen Vororten. Ein Anrufsammeltaxi verkehrt fahrplangebunden und muss meist telefonisch mindestens eine Stunde vor Abfahrt angemeldet werden.

Aktuell werden unter dem Begriff „On-Demand-Verkehr“ (deutsch: auf Bestellung) neue Angebote umgesetzt, die zusätzlich digitale

Buchungs- und Zahlungsmöglichkeiten nutzen sowie Algorithmen für die Fahrtenplanung verwenden.

Ein bedarfsorientierter, von einem Algorithmus gesteuerter, digitaler On-Demand-ÖPNV kann der Schlüssel für eine nachhaltige Verbesserung der Mobilität im ländlichen Raum sein. Die Ruf-Busse, meist Minibusse, fahren nur bei Bedarf. Leerfahrten auf festen Strecken- und Fahrplänen können dadurch vermieden werden. Die Fahrgäste können den On-Demand-Bus per App oder telefonisch nach individuellem Bedarf bestellen. Wird eine Fahrt gebucht, berechnet ein intelligenter Algorithmus die optimale Route und bündelt die Anfragen weiterer Fahrgäste (Ride-Pooling), um alle Gäste schnellstmöglich und nachhaltig an ihr gewünschtes Ziel zu bringen.

Die Fahrten können sofort, ohne Vorlaufzeit oder bis zu einem definierten Zeitpunkt im Voraus gebucht werden. Anstelle einer begrenzten Zahl physischer Haltestellen, gibt es ein engmaschiges Netz an virtuellen Haltepunkten, die frei wählbar und anpassbar sind.

So haben die Fahrgäste keine langen Wege zur Haltestelle mehr, was vor allem für ältere Fahrgäste oder Menschen mit Behinderung große Verbesserungen bringen kann. Zudem können die Haltepunkte so gewählt werden, dass sie barrierefrei zugänglich sind. Die Bündelung von Fahrtenwünschen wird durch den Algorithmus errechnet und die Fahrten entsprechend geleitet.

Im Optimalfall ergänzen On-Demand-Verkehre das vorhandene ÖPNV-Angebot. Auf diese Weise kann bestenfalls die Anbindung auch da verbessert werden, wo ein klassisches Linienangebot wirtschaftlich herausfordernd wäre, z. B. in nachfrageschwachen Zeiten oder in der Fläche. Somit schließen On-Demand-Verkehre die Mobilitätskette und lösen das Problem der letzten Meile im ländlichen Raum.

Das Blaue Land umfasst das Gebiet der Kommunen Schwaigen, Ohlstadt, Murnau, Uffing am Staffelsee, Seehausen, Riegsee, Großweil, Spatzenhausen und Eglfing als touristische Destination.

Eglfing liegt bereits im Landkreis Weilheim-Schongau. Deshalb wird das On-Demand Angebot landkreisübergreifend, in Absprache und mit finanzieller Beteiligung des Landkreises Weilheim-Schongau geplant. Eine Einbeziehung der Gemeinde Obersöchering ist vom Landkreis Weilheim-Schongau vorgeschlagen.

Die Gemeinde Eschenlohe liegt räumlich gesehen zwischen den Tourismusregionen Blaues Land und dem Loisachtal und hat eine für das System relativ weite Entfernung zum Hauptort. Die Gemeinde ist derzeit nur über den SPNV angebunden und hat keinen ÖPNV Anschluss. Ein Anschluss der Gemeinde Eschenlohe zum On-Demand System soll deshalb in die Planungen mit aufgenommen werden.

Die Gemeinde Großweil liegt etwas abseits, was Schwierigkeiten für die Stabilität des Systems mit sich bringen könnte. Der Einbezug der Gemeinde wird als Erweiterungsoption in die Planungen mit aufgenommen.

Konzept und Ausschreibung

Die genaue Ausgestaltung des Verkehrs und der Ausschreibung soll vom Landkreis Garmisch-Partenkirchen noch ausgearbeitet werden. Nach derzeitigem Planungsstand wird der Einsatz von fünf (E-)Fahrzeugen mit 7 Sitzen vorgeschlagen, wovon eines rollstuhlgerecht sein soll. Die Zuteilung der Fahrzeuge und deren Routen erfolgt durch ein Softwaresystem, dessen Algorithmus die optimale Auslastung des Systems plant. Das System lässt sich im laufenden Betrieb dem Bedarf anpassen.

Der Aufgabenträger legt Rahmenbedingungen der Bedienung fest. Der Dienstleister setzt diese über den Einsatz der Software und das entsprechende Mobilitätsangebot um. Ein engmaschiges Netz an virtuellen Haltepunkten ermöglicht kurze Wege für die Fahrgäste.

Der Landkreis soll die Bedienzeiten nach verkehrlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten optimal gestalten. Nach derzeitigem Planungsstand sollten die Bedienzeiten von Montag bis Sonntag gleich gestaltet sein. Am Wochenende könnten zusätzlich noch Abend- und Nachtfahrtzeiten eingerichtet werden.

Es könnten folgende Optionen vom Landkreis geprüft werden:

- Eine Bedienung von Mo-So zwischen 6 und 20 Uhr, Freitag und Samstag zusätzlich eine Bedienung von 20-24 Uhr zu realisieren.
- Eine Bedienung von Mo-Fr von 6-22 Uhr, Samstag und Sonntag von 9-22 Uhr, Freitag und Samstag zusätzlich eine Bedienung von 22-24 Uhr.
- Eine Bedienung von Mo-Fr von 6-22 Uhr, Samstag und Sonntag von 9-22 Uhr, Freitag und Samstag zusätzlich eine Bedienung von 22-3 Uhr.

Der Landkreis wird für die Umsetzung des On-Demand Angebots einen Dienstleistungsauftrag für die Durchführung des Angebots durch einen Mobilitätsanbieter vergeben. Die Dienstleistung umfasst unter anderem Software, Fahrer- und Nutzer-App, Telefonbuchung, Marketing, Fahrerdistribution, Bereitstellung der Fahrzeuge und des Personals, wie auch die Organisation und Erbringung der Mobilitätsdienstleistung. Sofern dies rechtlich zulässig und wirtschaftlich vertretbar ist, soll der Dienstleister sicherstellen, dass eine Einbeziehung lokaler Bus- und Taxiunternehmen zur Ergänzung und Unterstützung des Systems, z.B. bei hoher Auslastung möglich ist.

Möglich wäre auch die Bewerbung durch den Zusammenschluss verschiedener Anbieter.

Finanzierung

Zu erwartende Kosten können erst abschließend ermittelt werden, wenn das Ausschreibungsverfahren beendet ist. Die derzeitig vorliegenden Zahlen können nur ein Anhaltspunkt sein.

Übersicht von angenommenen Kosten und Einnahmen (netto)

Gesamtkosten Blaue Land Bus (Stand. Februar 2022):

EUR 995.000

Projektbezogene Einnahmen: 650.032 €

Fahrgasteinnahmen: 99.500 €

Förderung Mobilität im ländlichen Raum: 358.200 €

LK Weilheim-Schongau: 48.841 €

Kommunen „Blaues Land“: 143.491 €

Kosten verbleibend beim Landkreis Garmisch-Partenkirchen:

344.968 €

Der finanzielle Umfang des Dienstleistungsauftrags wird derzeit auf 995.000 € (netto) (1.184.050 € (brutto)) pro Jahr geschätzt.

Projektbezogene Einnahmen werden auf 650.032 € netto (839.082 € brutto) geschätzt, diese setzen sich zusammen aus: Fahrgasteinnahmen 99.500 € netto (106.465 € brutto), Förderung „Mobilität im ländlichen Raum“ (358.200 €), Zuschuss Weilheim-Schongau (mit Kommunen) 48.841 € (netto) (58.120 € (brutto)) und der finanziellen Beteiligung der Kommunen des Blauen Landes 143.491 € netto (170.754 € (brutto)).

Die Kosten einer Umsetzung des Blaue Land Busses für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen würden demnach bei 344.968 € pro Jahr liegen.

Fahrgasteinnahmen

Die Fahrgasteinnahmen sollten mindesten 10% der Nettokosten (99.500€) des Dienstleistungsauftrags decken, um Vorsteuerabzugsberechtigt (182.085 € / Erstattungsanspruch) zu sein.

Ein Tarif muss noch vom Aufgabenträger gebildet der Regierung angezeigt werden. Es wird vorgeschlagen einen streckenbezogenen Tarif einzuführen.

Ein Beispiel hierfür bietet das On-Demand Mobilitätsprojekt ROSI aus dem Chiemgau/Landkreis Rosenheim.

Kilometerpauschale am Beispiel des On-Demand Angebots ROSI

Zone 1 – Reichweite bis 4km – Tarif: 2,50

Zone 2 – Reichweite 4-8km – Tarif: 3,50

Zone 3 – Reichweite 8-10km – Tarif: 4,50

Zone 4 – Reichweite 10-15km – Tarif: 6,00

Zone 5 – Reichweite ab 15km – Tarif: 6,00 zzgl. 1,10 pro km

Förderprogramm Mobilität im Ländlichen Raum

Eine Förderung durch das Förderprogramm Mobilität im Ländlichen Raum des Landes Bayern soll beantragt werden. Es wird im Mo-

ment eine dauerhafte Förderung von 40% (358.200 €) des Betriebskostendefizits, Höchstens aber 366.300 € (12,50 € pro Einwohner/ Betriebsgebiet) erwartet. Das Betriebskostendefizit ergibt sich aus den Betriebskosten minus der Einnahmen und liegt nach der vorliegenden Kalkulation bei 895.500 € (netto).

Beteiligung Landkreis Weilheim Schongau

Die Landkreise Weilheim-Schongau und Garmisch-Partenkirchen beabsichtigen, sich den restlichen Finanzierungsbedarf nach Einwohnerzahlen im Bedienegebiet aufzuteilen. Demnach wird der Landkreis Garmisch-Partenkirchen mit 91% des Finanzierungsbedarfs und der Landkreis Weilheim-Schongau mit 9% beteiligt. Der Landkreis Weilheim-Schongau will seine am Projekt beteiligten Kommunen finanziell beteiligen.

Beteiligung der Kommunen im Blauen Land

Der On-Demand-Verkehr geht über das ÖPNV-Grundangebot im Landkreis Garmisch-Partenkirchen hinaus. Die Gemeinden sollen deshalb anteilig an den Kosten beteiligt werden.

Es wird vorgeschlagen den Markt Murnau, als zentralen und mit Abstand größten Ort des Blauen Landes, mit 100.000 € (netto) zu beteiligen, da hier mit einer hohen innerörtlichen Nutzung gerechnet wird. Der Markt Murnau bleibt zudem gemäß der Verordnung des Landkreises Garmisch-Partenkirchen vom 11.04.2019 weiterhin

Aufgabenträger für Verkehre, bei denen sich die Nahverkehrsbeziehungen im Wesentlichen auf das Gebiet des Marktes Murnau am Staffelsee beschränken. Er soll jedoch mittels einer Zweckvereinbarung nach den Vorschriften des dritten Teils des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) die Aufgabe und Befugnis zur Bestellung von On-Demand-Verkehrsleistungen, die neben dem Gebiet des Marktes Murnau schwerpunktmäßig sonstige Gebiete des Landkreises Garmisch-Partenkirchen umfassen, insbesondere des Blauen-Land Busses, an den Landkreis Garmisch-Partenkirchen übertragen (delegierende Übertragung der Bestellbefugnis).

Die anderen Kommunen sind vollständig in der Aufgabenträgerschaft des Landkreises Garmisch-Partenkirchen und sollen mit einer jährlichen Abschlagsgebühr von 3 € (netto) pro/Einwohner (gemeldeter Erstwohnsitz, Stichtag: 01.01.2023) an das System angeschlossen werden. Hierfür soll eine Finanzierungsvereinbarung getroffen werden.

Um die Finanzierung des Verkehrs über seine Laufzeit hinweg sicherzustellen, soll die ordentliche Kündigung für die Vereinbarungen ausgeschlossen werden.

Entsprechende Beschlüsse durch die anderen beteiligten Gemeinden sollen noch getroffen werden.



Foto: M. Guglhör

Kosten für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Der Landkreis wird das Finanzierungsdefizit entstehend aus Betriebskosten minus projektbezogener Einnahmen tragen, das entspricht nach derzeitigem Stand einer finanziellen Belastung von 344.968 € pro Jahr. Das Risiko schwankender Fahrgasteinnahmen trägt in diesem Modell der Landkreis Garmisch-Partenkirchen, da eine finanzielle Beteiligung der Kommunen über einen Festbetrag erbracht wird.

Der Landkreis Garmisch-Partenkirchen soll den ÖPNV-Zuschusses des Landes Bayerns beantragen. Allerdings kann die Höhe dieses Zuschusses nicht beziffert werden, da es sich hier um ein gedeckeltes Budget handelt, aus dem Zuschüsse für Anträge aus alle Landkreisen finanziert werden.

Laufzeit

Das Angebot soll 2024 eingeführt werden. Es ist zunächst eine Laufzeit von 4 Jahren vorgesehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Seehausen am Staffelsee stimmt der Einführung eines On-Demand Mobilitätsangebots im Blauen Land (Blauer-Land Bus) zu. Die genaue Ausgestaltung des Mobilitätsangebots bleibt dem Landkreis im Rahmen der im Sachverhalt beschriebenen Eckpunkte sowie der Vorgaben des Nahverkehrsplans überlassen.

Der erste Bürgermeister wird beauftragt, eine Vereinbarung gemäß den im Sachverhalt beschriebenen Eckpunkten mit dem Landkreis, ggf. unter Einbeziehung der übrigen beteiligten Gemeinden, abzuschließen, um sich an der Finanzierung des On-Demand Mobilitätsangebots mit jährlich 3,00 Euro je Einwohner (gemeldeter Erstwohnsitz, Stichtag: 01.01.2023) zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

b) Änderung Mobilitätskonzept – Appell an Markt Murnau

Mit der künftigen Einführung des „Blauen-Land-Busses“ und dem Ende des Ortsbussystems „OMOBI“ entsteht durch die derzeitigen Beschlüsse der Nachbargemeinde Murnau voraussichtlich eine „Angebotslücke“. Herr Dritter BGM Schreyer und Herr GRM Dr. Roithmeier möchten daher den Markt Murnau darum bitten, eine Zusammenarbeit mit OMOBI bis zur Einführung des Blauen-Land-Busses zu verlängern.

Beschluss:

Der Gemeinderat appelliert an den Marktgemeinderat Murnau, über die Verlängerung des ÖPNV-Konzepts „OMOBI“ nochmals nachzudenken, um keine „Angebotslücke“ entstehen zu lassen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

c) Veranstaltung „Tiefengeothermie – Chancen und Potentiale für bayerische Kommunen“

Herr BGM Hörmann teilt den Anwesenden mit, dass am 15.03.2023 eine Veranstaltung zum Thema „Tiefengeothermie“ in Aschheim stattfindet.

d) BBV-Landfrauentag 2023

Der Landfrauentag des Bayerischen-Bauern-Verbands findet am 14.04.2023 in Mittenwald statt.

e) Regionalkonferenz Blaues Land

Herr BGM Hörmann gibt bekannt, dass die Regionalkonferenz „Blaues Land“ am 15.03.2023 im Kultur- und Tagungszentrum Murnau abgehalten wird.

f) Feuerwehr Seehausen – Leistungsabzeichen

Der Sitzungsleiter teilt im Namen des Ersten Kommandanten Bierling mit, dass die Abnahme des Leistungsabzeichens „Wasser“ am 31.03.2023 auf der Fläche des Ferchenbach-Parkplatzes erfolgt.

g) Rathaus Seehausen – Begehung

Herr BGM Hörmann gibt bekannt, dass zeitnah eine Begehung des Rathauses abgehalten werden soll. Ziel der Begehung ist es, einen Überblick über mögliche Renovierungsmaßnahmen zu erhalten.

h) Straßensanierungsmaßnahmen von Winterschäden

Aufgrund der winterlichen Witterung wurden zuletzt vermehrt Straßenschäden bemerkt. Die bautechnische Abteilung hat hierzu folgende Übersicht erstellt:

- Ortseingang Rieden „Süd“ (Fl.Nr. 1053)
- Straßenabschnitt Fl.Nr. 751/1 und 817 Tfl. im Bereich Rieden 5c, Rieden 6 und Rieden 7
- Radweg entlang der Bahnlinie
- Äußeres Seefeld (ab Abzweig Arnbachstraße)
- Burgweg (Fl.Nr. 312/2, östlich Burgweg 8)

Die vorgenannten Straßenbeschädigungen sollen dem Vernehmen nach behoben werden, sobald die Temperaturen wieder steigen.

i) Bushaltestelle Bauhof/Turnhalle

An der Bushaltestelle „Uffinger Straße 4“ unmittelbar westlich der Turnhalle soll ein Bushalteshäuschen gebaut werden, um den Schulkindern Schutz vor Witterung zu bieten.

j) Reparatur Kirchturmuhr

Herr BGM Hörmann berichtet, dass die Kirchturmuhr kürzlich repariert wurde. Da die Instandsetzung der Uhr eine kommunale Aufgabe ist, ergeben sich für die Gemeinde Kosten in Höhe von ca. 3.000,- €.

4. GEMEINDERATSSITZUNG

am Donnerstag, 30.03.2023

Bürgerfragezeit

Herr Probst meldet sich zu Wort:

Er bittet um eine Stellungnahme der Gemeinde zum Thema OMOBI zu folgenden Punkten:

1. Wurde oder wird von der Gemeinde Seehausen auf den Markt Murnau dahingehend eingewirkt, diese doch gut etablierte Einrichtung zu erhalten.
2. Ist denn möglich, eine Einsicht in die Verträge zu bekommen, um sich ein besseres Bild über die finanziellen Aspekte zu verschaffen?
3. Wie stellt sich die Gemeinde die künftige Zusammenarbeit mit Murnau im Blauen-Land-Verbund vor?

Herr BGM Hörmann erklärt, dass diesbezüglich ein Anschreiben an den Markt Murnau erging, da man in Seehausen und auch in den Nachbargemeinden das Projekt OMOBI für eine sehr gute und sinnvolle Institution halte und die Entscheidung zu allgemeiner Enttäuschung führte. Die Hoffnung auf eine günstige Wende „pro OMOBI“ wurde noch nicht aufgegeben. Dieses Schreiben wurde wohl auch allen GRM in Murnau zur Verfügung gestellt.

Zu den vertraglichen Regelungen und deren Offenlegung kann sich Herr Bürgermeister Hörmann nicht konkret äußern. Jedoch ist Murnau der „Besteller“ der Leistung und die Gemeinden Riegsee und Seehausen zahlen für die zusätzlichen Verkehre mit einem bestimmten Schlüssel.

Wie sich die künftige Zusammenarbeit gestaltet, kann noch nicht abgesehen werden.

Eventuell kann man überlegen, ob sich für die Nachbargemeinden eine eigene Lösung für den ortsverbindenden Nahverkehr finden lässt.

Bauantrag auf Erweiterung eines Bestandsgebäudes zur Errichtung einer Malerwerkstatt und Wohnraumerweiterung, Fl.Nr. 112, Dorfstraße 31

Für das Grundstück Fl.Nr. 112 Gemarkung Seehausen wurde ein Bauantrag zur Erweiterung des Bestandsgebäudes zur Errichtung einer Malerwerkstatt samt Wohnraumerweiterung eingereicht.

Antragsgegenständlich ist im Wesentlichen eine Erweiterung der Hauptanlage nach Osten um ca. 4 m. Im Erdgeschoss ist eine Malerwerkstatt und in den restlichen Geschossen eine Wohnraumerweiterung geplant. Ein Teil der Abstandsflächen nach Osten fällt auf das gemeindliche Grundstück Fl.Nr. 111 Gemarkung Seehausen.

a) Bauplanungs- und erschließungsrechtliche Beurteilung:

Das antragsgegenständliche Vorhaben liegt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils ohne Bebauungsplan. Die bauplanungsrechtliche Beurteilung richtet sich insofern nach § 34 BauGB. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich insbesondere nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren (prägenden) Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Anhand der antragsgegenständlichen Unterlagen spricht vieles dafür, dass sich die Hauptanlage auch nach der geplanten Erweiterung sowohl von der Art als auch dem Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren (prägenden) Umgebung einfügen wird.

Auch die Erschließung des Baugrundstücks ist in allen erforderlichen kommunalen Sparten gesichert.

b) Vorberatung im Bauausschuss

Der vorberatende Bauausschuss nahm den Sachverhalt sowie die antragsgegenständlichen Planunterlagen im Wege von Vorberatungen in seiner Sitzung am 21.03.2023 zur Kenntnis.

Aus Sicht des vorberatenden Bauausschusses werden insbesondere folgende Feststellungen bzw. Maßgaben vorgebracht:

- Im Hinblick auf das Einfügungsgebot wird den Ausführungen der Verwaltung unter a) gefolgt.
- Aus ortsgestalterischen Gründen ist auf die antragsgegenständliche Verschalung des Balkons nach Osten sowie das abgesetzte Vordach komplett zu verzichten. Der Balkon sowie das Vordach sind auf das im antragsgegenständlichen Schnitt aufgezeigte Maß bzw. Erscheinungsbild zu reduzieren.
- Der antragsgegenständliche Stellplatz Nr. 2 direkt vor der Garage entspricht nicht den Vorgaben des Art. 47 BayBO bzw. den Anforderungen nach der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV). Der erforderliche Stellplatznachweis ist insoweit im weiteren Einzelbaugenehmigungsverfahren zu konkretisieren.
- Im Hinblick auf die teilweise nicht auf dem Baugrundstück nachgewiesenen Abstandsflächen nach Osten, bittet der Bauausschuss das Landratsamt um Prüfung, ob die Überschreitung der Abstandsflächen im Wege einer Abweichung erteilt werden kann. Hierzu verweist der Bauausschuss insbesondere auf die vorhandenen örtlichen Gegebenheiten vieler grenzständiger Gebäude in der näheren Umgebung dieses Altortbereiches von Seehausen.

Herr Bürgermeister Hörmann zeigt einen überarbeiteten Plan, in dem auf die Verschalung und das abgesetzte Vordach verzichtet wurde. Der anwesende Bauherr zeigt sich erstaunt darüber, da ihm die Pläne nicht bekannt sind. Aber es besteht die Bereitschaft die Verschalung zurückzunehmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat kann für den eingereichten Bauantrag - in der Planfassung vom 14.12.2022 - zur Erweiterung des Bestandsgebäudes zur Errichtung einer Malerwerkstatt samt

Wohnraumerweiterung auf dem Grundstück Fl.Nr. 112 Gemarkung Seehausen, unter besonderer Verweisung auf die Ausführungen im Sachverhalt, sein gemeindliches Einvernehmen nach pflichtgemäßem Ermessen erteilen.

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen wird dazu angehalten, im weiteren Einzelbaugenehmigungsverfahren insbesondere die unter Punkt b) des Sachverhalts genannten Maßgaben eingehend zu prüfen und entsprechend mit dem Bauherrn bzw. dessen beauftragten Planer abzustimmen.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

Vorbescheidsantrag zum Neubau eines Kunstateliers, Fl.Nr. 723, Rieden 5

Für das Grundstück Fl.Nr. 723 Gemarkung Seehausen wurde ein Vorbescheidsantrag zum Neubau eines Kunstateliers eingereicht. Antragsgegenständlich ist die Errichtung eines erdgeschossigen Baukörpers mit Atelier, WC, Farbenlager und Büro mit einer Grundfläche von 12,60 m x 8,80 m im östlichen Grundstücksbereich.

a) Bauplanungsrechtliche Beurteilung

Das antragsgegenständliche Grundstück liegt im planungsrechtlichen Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB. Danach ist der Neubau eines Vorhaben nur zulässig, wenn es sich um ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB oder um ein sonstiges Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB handelt. Nach dem es dem Vorhaben an jeglichen Privilegierungsvoraussetzungen im Sinne des Absatzes 1 fehlt, ist für das antragsgegenständliche Atelier § 35 Abs. 2 BauGB einschlägig. Danach ist ein Vorhaben im Einzelfall nur zulässig, wenn seine Ausführung und Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Durch die geplante Neuerrichtung eines Ateliers werden aber öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB beeinträchtigt. Insbesondere entspricht das Vorhaben nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Im Übrigen wird durch das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und deren Erholungswert beeinträchtigt sowie der Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung Vorschub geleistet.

Nach Rechtsauffassung der Verwaltung ist das antragsgegenständliche Außenbereichsvorhaben insoweit nicht genehmigungsfähig.

b) Vorberatung im Bauausschuss

Der vorberatende Bauausschuss nahm den Sachverhalt sowie die antragsgegenständlichen Planunterlagen im Wege von Vorberatungen in seiner Sitzung am 21.03.2023 zur Kenntnis.

Der vorberatende Bauausschuss kann den rechtlichen Ausführungen unter Punkt a) vollinhaltlich folgen. Der vorberatende Bauausschuss verweist darüber hinaus noch auf den Grundsatz der größtmöglichen Schonung des Außenbereiches. Im Übrigen wäre

bei einer positiven Beurteilung des Vorhabens eine Flut ungewollter Bezugsfallwirkungen im planungsrechtlichen Außenbereich zu befürchten. Dem Gemeinderat wird insoweit vorgeschlagen, das gemeindliche Einvernehmen nicht zu erteilen.

Beschluss:

Der Gemeinderat kann für den eingereichten Vorbescheidsantrag – in der Planfassung vom 06.03.2023 – zum Neubau eines Kunstateliers auf dem Grundstück Fl.Nr. 723 Gemarkung Seehausen, unter besonderer Verweisung auf die Ausführungen im Sachverhalt, sein gemeindliches Einvernehmen nicht erteilen.

Abstimmungsergebnis 13 : 0

(Der Antrag ist somit abgelehnt!)

Gemeinde Seehausen, Neubau Verkehrsamt mit Wohnungen – Fortführung des Verfahrens

Herr Bürgermeister Hörmann trägt den wesentlichen Sachverhalt und die Historie der Voruntersuchungen vor. Im Übrigen zeigt er erste Entwürfe des Architekturbüros Hiesinger auf.

Herr Bürgermeister Hörmann verweist deutlich darauf, dass beim Altbestand in vielerlei Hinsicht dringender Handlungsbedarf besteht. Es wäre daher zielführend, zumindest die Vorplanungen sowie grundsätzlichen Raumprogrammfragen zu klären. Auch mögliche Förderprogramme können erst nach tatsächlicher Festlegung des Raumprogramms geprüft bzw. abgerufen werden. Die tatsächliche Umsetzung des Projekts ist dann sicherlich nur mittelfristig innerhalb der nächsten 2 bis 3 Jahre einzuplanen. Im Übrigen ist das Projekt schon mindestens seit 2021 in der Finanzplanung verankert.

Im Zuge der weiteren Beratung kommt der Bauausschuss zu folgendem Ergebnis:

- Der Bedarf zur zeitnahen Behebung der baulichen Mängel am Altbestand wird gesehen
- Das tatsächliche Raumprogramm müsste durch den Gemeinderat festgelegt werden
- Hierbei ist aus generellen städtebaulichen Erwägungen auch eine ortsverträgliche Platzgestaltung unter Einbeziehung der öffentlichen Verkehrsflächen eingehend zu untersuchen
- Die Frage der Finanzierbarkeit ist im Wege der Haushaltsberatungen 2023 zu prüfen. Zumindest könnten Finanzmittel für die Planungskosten (Voruntersuchungen, Raumprogramm) in den Haushalt eingestellt werden.

Herr Bürgermeister Hörmann informiert das Gremium darüber, dass nach Rücksprache der mit der Kämmerei die Planungs- und Entwicklungskosten im Haushalt vorhanden seien.

Grundsätzlich stellt sich erst mal die Frage wie und in welchem Umfang das Gebäude dann künftig genutzt werden kann bzw. soll.



Foto: C. Kolb

GRM Robert Roithmeier plädiert dafür, dass die Planungen im Bauausschuss geführt werden sollen.

GRM Christine Bartl und GRM Klau Neubert geben zu bedenken, dass hier die Kostenfrage und die damit nötige Haushaltsplanung vorangestellt werden sollten.

GRM Karl Widmann und GRM Anton Daisenberger wenden ein, dass die Planungen trotz der Haushaltslage vorangetrieben werden sollten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, mit den Planungen im Bauausschuss fortzufahren.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

[Gemeinde Seehausen, Kindergarten – Sonnensegel Matschanlage](#)

Aufgrund der Fällung einer Baumreihe im Garten des Kindergartens St. Michael wurde für Sandkastenbereich die Anschaffung eines Sonnensegels beschlossen.

Der Antrag auf ein Sonnensegel für die Matschanlage wurde seinerzeit jedoch abgelehnt.

Herr Bürgermeister Hörmann teilt mit, dass ihm das Anliegen seitens der Kindergartenleitung nochmal vorgetragen wurde.

GRM Xaver Vögele meldet sich zu Wort und erklärt, dass die besagte Matschanlage unbedingt vor der vollen Sonneneinstrahlung zum Schutz der Kinder beschattet werden muss.

GRM Christine Bartl merkt an, dass in Bezug auf die angedachte spätere PV-Anlage dieses Angebot erst abgewartet werden sollte. GRM Karl Widmann meint, dass in der kurzen Zeitspanne seit der Antragsablehnung nicht genug Erkenntnisse gesammelt werden konnten und GRM Simon Huber schlägt vor, den sich dort befindlichen Weidebogen umzupflanzen, um einen natürlichen Sonnenschutz zu schaffen. Auch GRM Carolina Töpfer spricht sich für eine Bepflanzung aus und GRM Eva Robl regt eine größere Grundbepflanzung an, um schneller den gewünschte Sonnenschutz zu erhalten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass im Bereich der Matschanlage das angebotene Sonnensegel montiert wird. Hierzu nimmt die Gemeinde das vorliegende Angebot der Fa. Pause Segel GbR in Höhe von 17.707,20 € brutto an.

Abstimmungsergebnis: 3 : 13

(Somit ist der Antrag abgelehnt!)

[Gemeinde Seehausen, Schöffenvwahl 2024 bis 2028 – Festlegung der Bewerber](#)

Für die Schöffensperiode 2024 bis 2028 haben sich folgende Einwohner der Gemeinde Seehausen a. Staffelsee beworben:

- Herr Christian Bauereis
- Frau Christine Larch
- Herr Johann Bogner
- Frau Margit Ketterle
- Frau Ingrid Gruhs
- Herr Stefan Bues
- Frau Christine Riesenhuber
- Frau Tonja Stegmann
- Frau Julia Schneider
- Herr Stefan Schorler

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die o. g. Bewerber für die Schöffensperiode 2024 bis 2028 vorzuschlagen.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

[Grenzberreinigung Markt Murnau / Gemeinde Seehausen – Abstimmung Flächenausgleich](#)

Herr Bürgermeister Markus Hörmann stellt dem Gremium die derzeitigen Pläne für die Grenzberreinigung vor. Die Pläne wurden von Herrn Resenberger und Herrn Krammer vom Markt Murnau gemeinsam mit Herrn Hörmann und Frau Führer erarbeitet.

Der Fokus lag dabei auf der klaren Abgrenzung der Zuständigkeiten.

GRM Klaus Neubert erkundigt sich nach den Unterhalts- und Pflegevereinbarungen und um die Zuständigkeit der Infrastruktur. BGM Hörmann erwidert, dass die Verhandlungen zur Unterhaltsvereinbarungen noch im Detail erfolgen und die Zuständigkeiten bzgl. der Infrastruktur unverändert bleiben. Im Übrigen ändert die Grenzanpassung nichts an den Zuständigkeiten für die Ver-/Entsorgungsleitungen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt den Plänen wie vorgelegt zu und ermächtigt Herrn Ersten Bürgermeister Markus Hörmann die Unterhaltsverhandlungen fortzuführen.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

[Markt Murnau, Neuaufstellung eines Bebauungsplanes „2. Änderung des Bebauungsplanes Bahnübergangsbeseitigung Kohlgruber Straße“, Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB](#)

Der Markt Murnau übersandte die verfahrensgegenständlichen Unterlagen zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Bahnüber-

gangs beseitigung Kohlgruber Straße“ zur nochmaligen Stellungnahme im Verfahrensschritt nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Die erste Stellungnahme des Gemeinderates Seehausen a. Staffelsee vom 21.10.2022 (Gemeinderatsbeschluss vom 04.10.2022) wurde vom Marktgemeinderat Murnau zur Kenntnis genommen und in der Abwägung folgendermaßen berücksichtigt:

Die benötigten Stellplätze werden im Rahmen des Bauantrags auf dem direkt angrenzenden Parkplatz auf dem Bahnhofsgelände, das sich im Eigentum des Marktes Murnau befindet nachgewiesen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Der Bauausschuss nimmt die übersandten Verfahrensunterlagen sowie das Abwägungsergebnis des Marktgemeinderates Murnau zur Kenntnis. Aus generellen städtebaulichen Erwägungen sowie aufgrund befürchteter „Parkausweicher“ vom Bahnhof in den Ortsteil Riedhausen wird dem Gemeinderat dringend vorgeschlagen, an der ersten Stellungnahme vom 21.10.2022 (Gemeinderatsbeschluss vom 04.10.2022) vollinhaltlich festzuhalten.

Beschluss:

Der Gemeinderat hält an der Stellungnahme vom 21.10.2022 gem. Gemeinderatsbeschluss vom 04.10.2022 vollinhaltlich fest.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

Schutzstatus Wolf, Stellungnahme der Gemeinde zur Regulierung der Population

Herr Erster Bürgermeister Markus Hörmann verliest den Antrag des Landrats auf die Entnahme des Wolfes und die Einrichtung eines Weideschutzgebietes und verweist auf die weiteren den GRM vorliegenden Unterlagen und Pläne.

Der Kreistag unterstützt den Antrag an die Regierung von Oberbayern uneingeschränkt, da mittlerweile der gesamte Landkreis betroffen ist.

Im Gremium wird die Sachlage zur Kenntnis genommen und man ist einhellig der Meinung, dass die Signale aus dem Landkreis eindeutig sind. Die Sachlage wird mit den Anwesenden Zuhörern anschließend diskutiert.

BGM Hörmann erklärt, dass es sich erst mal um eine politische Willenserklärung handelt und die Zuständigkeiten und rechtlichen Details nach Antragsannahme noch geklärt werden.

GRM Christine Bartl regt an, dass im Antrag eine Aktualisierung des Wolf-Managementplans aufgenommen werden sollte.

GRM Robl kann sich dem Antrag nicht anschließen, weil grundsätzlich auch Vorteile einer Wolfsansiedlung, insbesondere im Hinblick auf den Wald (Bergwald), erkennt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt den Antrag unter den im Sachverhalt aufgeführten Maßgaben zu.

Abstimmungsergebnis: 12 : 1

Gemeinde Seehausen, Änderung der Kurbeitragssatzung – Beschluss

Eine Überarbeitung der Satzung zur Erhebung des Kurbeitrages wird notwendig aufgrund allgemeiner Anpassung und Aktualisierung sowie für die Grundlage einer Vertragsschließung mit einem Fremdenverkehrskontrolleur. In Absprache mit der Gästeinformation, Frau Girg, ist die Kontrolle durch eine Fremdfirma unumgänglich, die Beiträge wurden angepasst.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Erlass einer neuen Satzung zur Erhebung des Kurbeitrages wie vorgelegt zu.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

Bürgermeister informiert

a) Ausbau Bahnstrecke

Herr Erster Bürgermeister Markus Hörmann berichtet über die Meldung der Deutschen Bahn AG, dass die Strecke München Mittenwald an 2 Abschnitten 2gleisig ausgebaut werden soll. Genauere Angaben über den Zeitpunkt konnte er nicht machen.

b) E-Ladestation Am Strandbad

Herr BGM Hörmann berichtet über den Sachstand und zeigt Bilder zum derzeitigen Fortschritt.

GRM Robert Roithmeier regt an, im Infrastrukturausschuss über die Einrichtung mehrerer Ladesäulen zu sprechen.

c) Lagerumbau Rathaus

Auch hier informiert Herr BGM Hörmann anhand von Bildern über den momentanen Sachstand der Umbaumaßnahme.

d) Ruhebänk Seestraße

Die durch GRM Christina Fischer-Trenkwalder angeregte Ertüchtigung der Ruhebänk in der Seestraße wurde mittlerweile vom gemeindlichen Bauhof umgesetzt.

Eine Patenschaft hierfür wäre wünschenswert.

e) Firmenbesuch bei Feinmechanik Bischl GmbH

Auf Einladung des J. Bischl fand ein Firmenbesuch in Habach statt. Herr BGM Hörmann sieht hier einen innovativen Betrieb mit Zukunftsorientierung und es wäre wünschenswert, wenn sich dieser in Seehausen ansiedeln würde.

f) Tretbecken

Aufgrund mehrerer Beschwerden über einen Ölschaden im Zulauf des Tretbeckens wurde eruiert, dass es sich hier um Huminsäuren und somit um eine natürliche Erscheinung handelt.

Fragezeit des Gemeinderates

a) Grundwassermonitoring

GRM Xaver Vögele erkundigt sich, ob ein Grundwassermonitoring stattfindet. Herr BGM Hörmann kann die bejahen und teilt in diesem Zuge mit, dass der Wasserstand zwar niedrig sei, jedoch noch nicht Besorgnis erregend. Darüber hinaus ist das Grundwassermonitoring zentrales Thema beim WWA Weilheim.

b) Marterl Fiedler-Grundstück

GRM Xaver Vögele ist das neue „Marterl“ am Fiedler-Grundstück aufgefallen und er möchte wissen, ob das genehmigt sei. Ihm wird erklärt, dass es sich hier eigentlich um eine genehmigungsfreie Angelegenheit handelt, jedoch die Erlaubnis hierfür vom Bürgermeister eingeholt und der Gemeinderat davon informiert wurde.

Das „Marterl“ steht im Zusammenhang mit der Streuobstwiese und Näheres kann gerne bei Herrn Finsterwalder erfragt werden.



Foto: M. Guglhör

5. GEMEINDERATSSITZUNG

am Donnerstag, 27.04.2023

Gemeinde Seehausen, Bericht zur überörtlichen Rechnungsprüfung 2017 mit 2021 – Beschluss

Das LRA Garmisch-Partenkirchen führte gem. Art 105 und 106 GO sowie § 2 KommPrV über einen Prüfungszeitraum von 19 Tagen die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2017 mit 2021 in der Gemeinde Seehausen durch. Der entsprechende Bericht wurde mit Datum vom 27.03.2023 der Gemeinde vorgelegt. Die Prüfer kommen zu einer weitgehend positiven Bewertung der Gemeinde.

Die zu Teilbereichen erfolgten Prüfvermerke sind vom Gemeinderat zur Kenntnis zu nehmen und von diesem zum Teil abzuwägen:

Hinweis Bestattungswesen:

Auch wenn die Kosten im Bestattungswesen typischerweise nur schwer im Voraus kalkulierbar sind und Art. 8 Abs. 6 KAG gemäß dem 2014 neu eingeführten Satz 3 bei Gebühren für die Inanspruchnahme von Bestattungseinrichtungen nicht mehr anwendbar ist, sollte auf eine höhere Kostendeckung im Bestattungswesen geachtet werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

TZ 13 (S. 13): Wasserversorgung:

Kostenunterdeckungen sollen im jeweils nächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden (Art. 8 Abs. 6 KAG).

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis und wird die Neuberechnung des Wasserpreises vornehmen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

TZ 4 (S. 17):

Die Fristen für der Erstellung der Jahresrechnung und deren Vorlage an den Gemeinderat sind künftig zu beachten (Art. 102, 103 Abs. 4 GO). Die Beschlussfassungen über die fehlenden Entlassungen sind nachzuholen; der Erste Bürgermeister ist insoweit von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung auszuscheiden.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis und wird die Beschlüsse fassen. Hinsichtlich der Fristeinhaltung wird insbesondere auf die angespannte Personalsituation der Verwaltung verwiesen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

TZ 5 (S. 19):

Es ist organisatorisch sicherzustellen und zu überwachen, dass alle eingehenden Rechnungen, insbesondere an Archiv, Feuerwehr und Kindergarten, unverzüglich im Original an die Kasse/Kämmerei weitergeleitet und zeitnah überwiesen werden.

Rechnungen in denen Skonti gewährt werden, sind ohne Verzögerung zu behandeln und der Kasse rechtzeitig vorzulegen, sodass der Skontoabzug fristgerecht genutzt werden kann.

Insbesondere bei Versicherungen sollte, soweit keine Einzugsermächtigung erteilt wurde, die rechtzeitige Zahlung sichergestellt werden, um im Schadensfall den Versicherungsschutz nicht zu gefährden.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis und weist die entsprechenden Stellen nochmals mit Nachdruck auf die zeitnahe Vorlage der Rechnungen hin.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

TZ 6 (S. 19):

Die Ausübung der Anordnungsbefugnis in eigener Sache ist grundsätzlich zu vermeiden.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis und weist die Verwaltung auf die Einhaltung der Anordnungsbefugnis hin.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

TZ 7 (S. 20):

Jeder Kassenanordnung sind begründete Unterlagen und ggf. Hinweise auf sachlich zusammenhängende Belege beizufügen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis und weist die Verwaltung auf die Einhaltung des Hinweises hin.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

TZ 8 (S. 21):

Auf die Einhaltung der Ladungsfristen zu den Gemeinderatssitzungen ist künftig noch genauer zu achten (Art. 47 Abs 2 GO, Geschäftsordnung).

Bei der Ladung zu den Gemeinderatssitzungen sind grundsätzlich alle Beratungsgegenstände in der Tagesordnung einzeln und inhaltlich konkretisiert anzugeben. Eine Befassung unter den Tagesordnungspunkten wie „Sonstiges“, „Bürgermeister informiert“ oder „Fragezeit des Gemeinderates“ ist unzulässig.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis und achtet künftig auf die noch genauere Einhaltung der angemerkten Hinweise.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

TZ 9 (S. 23):

Bei der Führung der Sitzungsniederschriften ist auf größtmögliche Sorgfalt zu achten, nachträgliche Streichungen und Überschreibungen sind unzulässig.

Jeder Beschlussvorschlag sollte vollzugsfähig und so formuliert werden, dass er bei der Abstimmung von jedem einzelnen Gemeinderatsmitglied mit Ja angenommen oder mit Nein abgelehnt werden kann.

Negativ formulierte Beschlussvorschläge sind aus Gründen der Rechtsklarheit grundsätzlich zu vermeiden.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis und achtet künftig auf die Einhaltung der Hinweise.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

TZ 10 (S. 26):

Auf die Einhaltung der Vergabegrundsätze sollte künftig noch genauer geachtet werden.

Soweit die Wertgrenzen für Direktauftrag überschritten sind, ist auf die Einholung einer ausreichenden Zahl von Vergleichsangeboten zu achten. Grundsätzlich sind mindestens drei – je nach Auftragsvolumen auch mehr – Angebote einzuholen.

Der ordnungsgemäßen Vergabe von Dienstleistungsaufträgen (z.B. Reinigungsarbeiten) sollte noch mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden. Diese sind grundsätzlich öffentlich auszuschreiben und für einen Zeitraum von maximal 4 Jahren zu vergeben (VgV, bzw. UVgO; bis 2016: VOL/A).

Regiearbeiten sind möglichst zu vermeiden.

Auftragsvergaben oberhalb der betragsmäßigen Grenze für Geschäfte der laufenden Verwaltung sind grundsätzlich erst nach Genehmigung durch den Gemeinderat zulässig.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis und wird dies, soweit realistisch, umsetzen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

TZ 11 (S. 27):

Auf Vollständigkeit und Prüfbarkeit der Vergabeakten ist künftig noch mehr zu achten.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis und weist die Verwaltung auf die korrekte Aktenführung hin.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

TZ 12 (S. 28):

Auf einen regelmäßigen Wechsel unter den beauftragten Unternehmen und eine ausreichende regionale Streuung ist zu achten. Eine Beschränkung auf ortsansässige Bieter ist unzulässig.

Objektive Gründe für ein Abweichen von den Vergabevorschriften aufgrund besonderer Umstände oder der Natur des Auftrags sind im Vergabebericht zu dokumentieren (§8VgV; vgl. IMBek vom 03.03.2009, Az. 2-6004-143-12 und 21.06.2010, Az. IB3-1512.4-138; Schmid: KommunalPraxis Bayern 1996/S. 340 ff.).

Die Ausübung der Anordnungsbefugnis in eigener Sache ist grundsätzlich zu vermeiden.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

TZ13 (S. 28):

Soweit im Prüfungsbericht nicht mehr ausgleichbare Einnahmeausfälle oder Mehraufwendungen zu Lasten der Gemeinde festgestellt wurden, sind die Voraussetzungen für die Anmeldung eines Vermögensschadens bei der Kassenversicherung zu prüfen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis und weist die Verwaltung auf die Einhaltung des Hinweises hin.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Bauantrag (Vorlage im Genehmigungsverfahren) zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Fl.Nr. 244/28, Nähe Roßpoint, Seehausen

Für das Grundstück Fl.Nr. 244/28 Gemarkung Seehausen wurde ein Bauantrag als Vorlage im Genehmigungsverfahren zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage eingereicht. Antragsgegenständlich ist der Neubau eines Einzelhauses mit einer Wohneinheit, einer überbauten Grundfläche von 141,79 m² und einer Höhenentwicklung von KG+EG+OG. Aus den antragsgegenständlichen Unterlagen gehen zwei Stellplätze auf dem Baugrundstück hervor.

A) Bauplanungsrechtliche Beurteilung:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Unteres Seefeld Teil B“ (2. Änderung). Die bauplanungsrechtliche Beurteilung richtet sich insofern nach § 30 BauGB. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des maßgeblichen Bebauungsplanes nicht widerspricht.

Anhand der antragsgegenständlichen Unterlagen sowie der Angaben des verantwortlichen Planfertigers werden sämtliche zeichnerische und textliche Festsetzungen des maßgeblichen Bebauungsplanes eingehalten.

Insoweit kann das Vorhaben nach Rechtsauffassung der Bauverwaltung, unter Beachtung bzw. Einhaltung der nachfolgenden Vorgaben, im förmlich beantragten Genehmigungsverfahren behandelt werden.

B) Erschließungsrechtliche Beurteilung:

1. Straßenerschließung und Grundstücksgrenzbereinigung:

Das Baugrundstück ist durch die gewidmete Ortsstraße „Roßpoint“ wegemäß erschlossen. Auch über die südlich gelegene (gewidmete) Ortsstraße „Ölhafen-Zufahrt (Fiedler-Grundstück)“ wäre das Baugrundstück erschlossen.

Unter genauer Betrachtung der zeichnerischen Festsetzungen des vorgenannten Bebauungsplanes ist festzustellen, dass dieser Plan eine Grundstücksgrenzbereinigung entlang der Südgrenze sowie der Ostgrenze der Fl.Nr. 244/28 vorsieht. Intention dieser Grenzbereinigung ist, die künftig zur Verfügung stehende Verkehrsfläche genau zu definieren. Laut maßgeblichen Bebauungsplan ist dafür die Straßengrundstücksbereite der Ortsstraße „Ölhafen-Zufahrt (Fiedler-Grundstück)“, südlich der Fl.Nr. 244/28, auf eine Breite von 6 m festgesetzt. Um diese Breite auch tatsächlich erreichen zu können, wäre eine Abtretung aus dem Grundstück Fl.Nr. 244/28 (süd-östliche Grundstücksecke) mit einer Fläche von ca. 24 m² erforderlich. Darüber hinaus weist die Ortsstraße „Roßpoint“ auf Höhe des Baugrundstückes eine Breite von ca. 13 – 15 m auf. Der Bebauungsplan sieht in diesem Bereich des Straßenzuges allerdings eine Breite von 12 m vor. Um eine einheitliche Breite von 12 m und damit auch eine bebauungsplankonforme Grenzsituation schaffen zu können, müssten ca. 70 m² dem Grundstück Fl.Nr. 244/28 zugeschrieben werden.

Die beschriebene Grundstücksgrenzbereinigung könnte mit Hilfe eines Flächentausches erlangt werden. Dies würde bedeuten, dass der Gemeinde 24 m² aus der Fl.Nr. 244/28 zugeteilt werden müssten. Unterdessen müsste den Eigentümern eine Fläche von 24 m² aus dem gemeindlichen Grundstück Fl.Nr. 244/9 zugemessen werden. Hinzukäme noch, dass die Eigentümer eine Restfläche von 46 m² aus der Fl.Nr. 244/9 erwerben müsste.

2. Wasserversorgung:

Gemäß dem gemeindlichen Wasserversorgungskataster liegt im „Roßpoint“ bis auf Höhe des Baugrundstückes eine gemeindliche Wasserversorgungsleitung. Folglich kann das Baugrundstück hinsichtlich der Wasserversorgung als ordnungsgemäß erschlossen angesehen werden.

3. Abwasserbeseitigung:

3.1. Schmutzwasserbeseitigung:

Laut dem gemeindlichen Kanalkataster liegt bis auf Höhe des Baugrundstückes im „Roßpoint“ ein gemeindlicher Schmutzwasserkanal. Das Grundstück kann hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung als ordnungsgemäß erschlossen angesehen werden.

3.2. Niederschlagswasserbeseitigung:

Laut dem gemeindlichen Kanalkataster liegt bis auf Höhe des Baugrundstückes im „Roßpoint“ ein gemeindlicher Regenwasserkanal. Infolgedessen kann das Grundstück hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung als ordnungsgemäß erschlossen angesehen werden, da eine Anschlussmöglichkeit gegeben ist. Ob auch ein tatsächliches Anschluss- und Benutzungsrecht gemäß der gemeindlichen Entwässerungssatzung (EWS) in diesem Einzelfall begründet ist, wird im Rahmen eines gesonderten Verfahrens, das durch die Gemeindeverwaltung eingeleitet wird, geprüft.

Beschluss:

Der Gemeinderat kann für den eingereichten Bauantrag (Vorlage im Genehmigungsverfahren) – in der Planfassung vom 05.04.2023 – zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 244/28 Gemarkung Seehausen, unter besonderer Verweisung auf die Ausführungen im Sachverhalt, sein gemeindliches Einvernehmen nach pflichtgemäßem Ermessen erteilen. Die Verwaltung wird insoweit ermächtigt, für das Vorhaben die sog. Freistellungserklärung zu erteilen.

Im Hinblick auf die geschilderte Grundstücksgrenzbereinigung wird Herr Bürgermeister Hörmann damit beauftragt, die hierfür erforderlichen Grundstücksverhandlungen aufzunehmen.

Die geplante Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung ist mit der Bauverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen a. Staffelsee abzustimmen und im Vorfeld der Leitungsarbeiten anhand satzungskonformer und prüffähiger Be- und Entwässerungsplanunterlagen nachzuweisen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

GRM Dr. Vögele nahm an der Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung nicht teil

Gemeinde Seehausen, Neuerlass der Parkgebührenverordnung und die Anschaffung Parkscheinautomaten – Beschluss

Im Zuge der Optimierung der Parkraumbewirtschaftung in Seehausen und der damit verbundenen Änderung der Parkgebühren sind ein Neuerlass der Parkgebührenverordnung und die Anschaffung zweier neuer Parkscheinautomaten notwendig.

Die Parkplätze Gasthof Stern und Seestraße werden gebührenpflichtig. Die Modalitäten sowie der Automatenstandort wurden mit dem Wirt besprochen. Es bestehen keine Einwände. Der Parkplatz am Strandbad wird künftig mit 2 Stunden Semmelkarte bewirtschaftet, dadurch verringert sich auch die Gesamtgebühr ein wenig. Für die Angler gibt es künftig Saisonparkscheine (März – Oktober), erhältlich gegen Vorlage der Angelkarte.

Auf Grund des Beschlusses vom 30.03.2023 und der absehbaren längeren Lieferzeit für die Automaten wurden diese bereits bestellt. Die Kämmerei ist darüber informiert.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat beschließt den Neuerlass der Parkgebührenverordnung in der zur heutigen Sitzung vorgelegten Fassung.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Beschluss 2:

Der Gemeinderat beschließt die Anschaffung von zwei neuen Parkscheinautomaten gemäß vorliegendem Angebot über brutto 11.885,01 € einer Fachfirma aus Weilheim.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Bürgermeister informiert

a) Kommunale Verkehrsüberwachung – Kennzahlen für 2022

Erster Bürgermeister Hörmann gibt einen Überblick über die eingegangenen Verwarnungs- und Bußgelder, die an die Gemeinde weitergeleitet wurden. Für den ruhenden Verkehr waren dies 10.315,00 € und für den fließenden Verkehr 35.377,50 €.

b) Asylbewerber – Aktuelle Flüchtlingslage im Landkreis GAP

Erster Bürgermeister Hörmann gibt einen Überblick über die aktuellen Zahlen ausländischer Asylbewerber / UKR-Flüchtlinge im Landkreis GAP.

c) Wohn- und Geschäftshaus „Dorfstraße 3“ – Erneuerung Ausgleichsgefäß

Erster Bürgermeister Hörmann informiert den Gemeinderat über eine Auftragsvergabe an eine Fachfirma aus Murnau über netto 1.540,00 € für ein 200 l Ausgleichsgefäß.

d) Kindergarten St. Michael – Auftragsvergabe Holzterrasse

Erster Bürgermeister Hörmann informiert den Gemeinderat über eine Auftragsvergabe an eine örtliche Zimmerei über brutto 3.927,00 € für eine Holzterrasse für die „Mondgruppe“.

e) Wasserversorgung – Honorarangebot für Druckminderschacht „Auweg“

Erster Bürgermeister Hörmann informiert den Gemeinderat über ein Honorarangebot einer Fachfirma aus Pfaffenhofen/Ilm für die Umplanung des Druckminderschachtes am „Auweg“ über netto 2.350,00 € plus Nebenkosten. Die Auftragsvergabe wird zeitnah erfolgen.

f) Gasthof Stern – Enthärtungsanlage

Erster Bürgermeister Hörmann trägt den Sachverhalt vor. Die ca. 30 Jahre alte Enthärtungsanlage wurde wohl nie fachgerecht gewartet. Nach derzeitigem Stand der Dinge ist eine Neuanschaffung unumgänglich. Überschlüssig ist wohl mit Kosten von mindestens 20.000,00 € zu rechnen.

g) Zugspitzregion – Projekt „Besucherlenkung“

Erster Bürgermeister Hörmann informiert den Gemeinderat über einen interessanten Vortrag von Vertretern der Zugspitzregion und dem Büro Realizing Progress zum Thema Besucherlenkung im Landkreis GAP.

h) Bekanntgabe

Die nächste Bauausschusssitzung findet am 09.05.2023 statt.

i) Straßenverkehrsrecht – Viehtrieb in Rieden

Erster Bürgermeister Hörmann teilt mit, dass die Standorte für die Aufstellung der Verkehrszeichen „Viehtrieb“ in Rieden bereits festgelegt wurden. Die Aufstellung erfolgt wohl zeitnah.

j) Aushängekästen – Sachbeschädigung

Erster Bürgermeister Hörmann teilt mit, dass wegen der Sachbeschädigung (Aufkleber) an den Aushängekästen gegen „unbekannt“ Anzeige erstattet wurde.

k) Trockenliegeplätze „Ferchenbach“

Erster Bürgermeister Hörmann teilt mit, dass die erforderlichen Ausbesserungsarbeiten der Trockenliegeplätze an eine örtliche Zimmerei vergeben wurde.

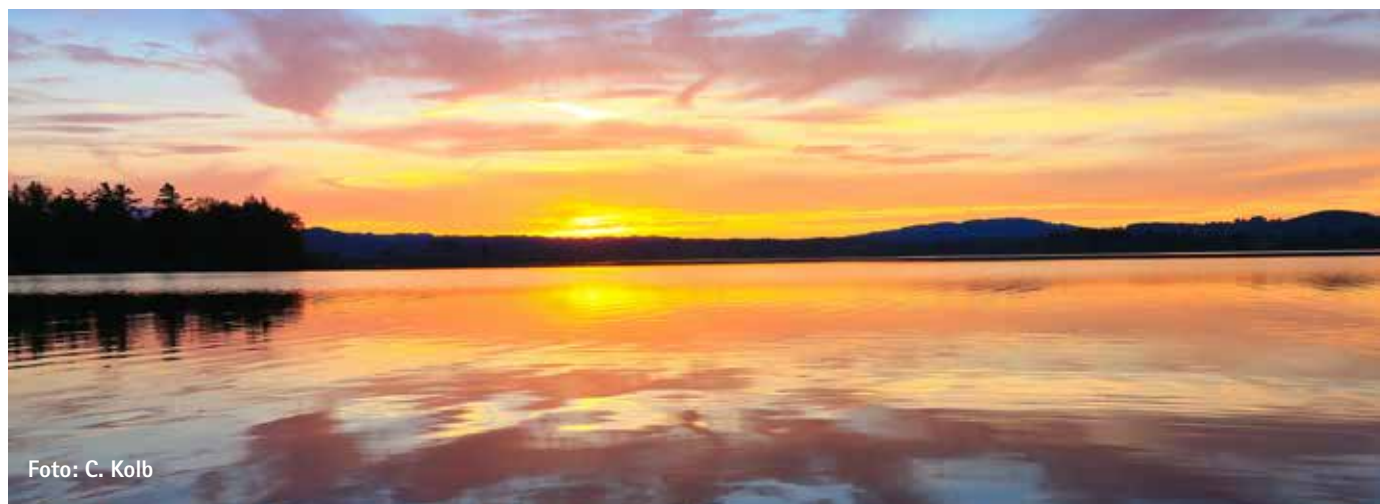


Foto: C. Kolb

6. GEMEINDERATSSITZUNG

am Donnerstag, 25.05.2023

Neubau Fremdenverkehrsamt – Nutzungskonzept

Herr BGM Hörmann trägt den wesentlichen Sachverhalt sowie das Ergebnis der Vorberatungen im Bauausschuss vor. Im Näheren darf hierzu auf das Bauausschussprotokoll vom 09.05.2023 verwiesen werden.

Beschluss:

Entsprechend der Empfehlung des vorberatenden Bauausschusses spricht sich der Gemeinderat dafür aus, mehrere Nutzungsvarianten ausarbeiten zu lassen. Herr BGM Hörmann wird beauftragt, mit Herrn Architekt Hiesinger aus Murnau hinsichtlich weiterer Planungskonzepte Kontakt aufzunehmen.

Hierbei sind insbesondere folgende Parameter/Nutzungsarten zu untersuchen:

- Gästeinformation (ggf. inkl. Fahrradverleih) sowie weitere gewerbliche Nutzung (vorzugsweise Friseursalon) im EG
- Im OG ist der Schwerpunkt auf eine Wohnnutzung zu legen, die sowohl für eine Teilnutzung einer Kindertagespflege als auch für seniorengerechtes Wohnen ausgerichtet ist.
- Im EG sowie im OG ist -gerade für spätere Nachnutzungen- auf ein möglichst variables und offenes Raumkonzept zu achten.
- Hierbei sind auch im Hinblick auf die Anordnung und Größe des Gesamtbaukörpers noch weitere Variantenprüfungen vorzunehmen.
- Im Übrigen ist aus generellen städtebaulichen Erwägungen auch eine ortsverträgliche Platzgestaltung unter Einbeziehung der öffentlichen Verkehrsflächen eingehend zu untersuchen.
- Im Zuge der weiteren Diskussion über die tatsächlichen Nutzungsarten sind hierbei natürlich auch förderrechtliche Aspekte im Blick zu behalten.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

Herr Bürgermeister Hörmann teilt anschließend informell mit, dass bereits ein erstes Treffen mit den Vertretern des Architekturbüros Hiesinger stattgefunden hat.

Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Fl.Nr. 386/10, Im Aufeld 1, Seehausen

Sachverhalt:

Für das Grundstück Fl.Nr. 386/10 Gemarkung Seehausen wurde ein Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage eingereicht. Antragsgegenständlich ist im Wesentlichen die Errichtung eines Wohnhauses mit einer überbauten Grundfläche von 49,14 m² und einer Höhenentwicklung von KG+EG+DG, sowie einer Garage mit einer Grundfläche von insgesamt 32,51 m².

Den antragsgegenständlichen Unterlagen liegen folgende Befreiungsanträge bei:

1. Abweichung von Festsetzung 0.5: Befreiung von der festgelegten Höhe des Kniestocks;
2. Befreiung von der festgelegten GRZ (0,11) für den Freisitz am Bestandsgebäude;

a) Bauplanungsrechtliche Beurteilung:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Auweg – Seestraße“. Die bauplanungsrechtliche Beurteilung richtet sich insofern nach § 30 BauGB. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den maßgeblichen Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Die begehrten Befreiungen können grundsätzlich erteilt werden, wenn dadurch die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichungen städtebaulich vertretbar sind und wenn die Abweichungen auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

Den antragsgegenständlichen Befreiungsanträgen sind folgende Begründungen zu entnehmen:

1. Befreiung von textlicher Festsetzung Bebauungsplan 0.5 Baugestaltung, Höhe des Kniestocks für Neubau

Begründung:

Auf ein halb eingegrabenes und freiliegendes Untergeschoss, welches der Bebauungsplan vorsieht, wird verzichtet, da sich die vorhandene Hanglage dafür nicht eignet. Der Baukörper orientiert sich an zahlreichen Gebäuden in der Nachbarschaft, mit einem Erdgeschoss auf natürlicher Geländehöhe und einem Dachgeschoss als Wohngeschoss mit Kniestock.

Die Vorgabe des Bebauungsplans, dass ein Gebäude an der Talseite eine maximale Wandhöhe von 6,0 m haben darf, wird deutlich unterschritten mit einer Wandhöhe von 5,11 m.

2. GRZ Befreiung für überdachten Freisitz am Bestandsgebäude

Begründung:

1. Die Befreiung ist aus Gründen des Allgemeinwohls § 31 Abs. 2 BauGB erforderlich, da die Gemeinde Seehausen am Staffelsee im Zuge des Baulandmobilisierungsgesetzes § 201a BauGB als Gebiet mit angespanntem Wohnungsmarkt eingestuft wurde. Es gibt also dringenden Wohnbedarf und somit kann die GRZ-Abweichung von den ursprünglichen Festsetzungen des Bebauungsplanes erlaubt werden.

2. Die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans ist städtebaulich vertretbar, weil weder die Grundzüge der Planung berührt werden, noch steht das Bauvorhaben öffentlichen Belangen oder nachbarlichen Interessen entgegen. Andere überdachte Terrassen/Freisitze im Bebauungsplangebiet

wurden nicht der GRZ zugerechnet: siehe Flurnummern 386/3 (27,34 m²); 386/9 (17,92 m²).

3. Die beantragte GRZ-Befreiung betrifft den überdachten Freisitz am Bestandsgebäude, der nicht für reine Wohnzwecke geeignet ist. Es handelt sich also nicht um einen Wohnraum über 2 oder 3 Geschosse, sondern nur um einen überdachten Außenbereich.
4. Das technische Bauamt von Garmisch-Partenkirchen hat folgende ähnlich gelagerte Befreiungen bzw. Bezugsfälle im Bebauungsplangebiet „Auweg – Seestraße“ ermittelt. Hier existieren bereits mehrere GRZ-Überschreitungen. Viele Überschreitungen sind größer als die begehrte Befreiung in Höhe von 0,0225.

GRZ-Überschreitungen:

1. Fl.Nr. 386/3 zulässige GRZ 0,13 – genehmigte GRZ 0,1548; Überschreitung 0,0248
2. Fl.Nr. 389/3 zulässige GRZ 0,11 – genehmigte GRZ 0,14; Überschreitung 0,030
3. Fl.Nr. 393/5 zulässige GRZ 0,11 – genehmigte GRZ 0,198; Überschreitung 0,088
4. Fl.Nr. 393/6 zulässige GRZ 0,11 – genehmigte GRZ 0,134; Überschreitung 0,024
5. Fl.Nr. 393 zul. Grundfl. 200 m² – genehmigte Grundfl. 243 m², Übersch. 21,5 %
6. Fl.Nr. 386/2 zul. Grundfl. 200 m² – genehmigte Grundfl. 240,56 m², Übersch. 20,3 % (siehe Anlagen 1 und 2)

Befreiungen in diesem Ausmaß führen zu Bezugsfällen innerhalb des Planungsgebietes, die nicht mehr abgewehrt werden können (vgl. Regierungsrat Kempter LRA Garmisch-Partenkirchen).

Der Ermessensspielraum, die beantragte Befreiung abzulehnen, reduziert sich also drastisch durch die bereits existierenden Befreiungen.

In Bezug auf die Überschreitung der GRZ I ist festzuhalten, dass für die zuletzt im Planungsgebiet beantragten Bauvorhaben eine maximale Überschreitung von 0,005 als verträglich erachtet wurde, ohne die Grundzüge der Planung zu berühren.

b) Vorberatung im Bauausschuss:

Der Bauausschuss nahm die Sach- und Rechtslage sowie die eingereichten Antragsunterlagen im Wege von Vorberatungen in seiner Sitzung am 09.05.2023 vollinhaltlich zur Kenntnis. Das Gremium kann der begehrten Befreiung hinsichtlich der Kniestockhöhe zustimmen. Den aufgeführten Begründungen zur Überschreitung der GRZ durch Erhalt des bestehenden Freisitzes kann der Bauausschuss nicht beipflichten. In Bezug auf die jüngsten Bauvorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Auweg – Seestraße“ erscheint die begehrte Überschreitung der GRZ I wohl nicht (mehr) gebietsverträglich. Hier könne man wohl lediglich eine Überschreitung um 0,005 billigen, ohne dass die Grundzüge der Planung berührt werden.

c) Beratung im Gemeinderat:

Mit Einverständnis des Gemeinderates gibt Herr Bürgermeister Hörmann der anwesenden Antragstellerin die Möglichkeit sich vor der Beschlussfassung nochmals zum Bauantrag zu äußern. Die Antragstellerin teilt mit, dass sie die Haltung des Bauausschusses in Bezug auf die GRZ nicht nachvollziehen kann. Insbesondere verweist die Antragstellerin dabei auf die ausführliche Begründung des Befreiungsantrages. Sie versteht nicht, warum der Bauausschuss bzw. der Gemeinderat in der heutigen Sitzung nicht näher darauf eingegangen sind.

Herr Bürgermeister Hörmann entgegnet hierzu, dass sich der vorberatende Bauausschuss in seiner Sitzung am 09.05.2023 ausführlich mit den begehrten Befreiungen sowie den antragsgegenständlichen Begründungen auseinandergesetzt hat.

Den vorgebrachten Begründungen zur Überschreitung der GRZ durch Erhalt des bestehenden Freisitzes konnte der Bauausschuss allerdings nicht folgen. Gerade unter Bezugnahme auf die zuletzt genehmigten Bauvorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Auweg – Seestraße“ erscheint die begehrte Überschreitung der GRZ I aus Sicht des Bauausschusses nicht genehmigungsfähig. Hier schließt sich der Bauausschuss der zuletzt in mehreren ähnlich gelagerten Fällen innerhalb des Planungsgebietes vertretenen Rechtsauffassung des Landratsamtes an, eine Überschreitung um max. 0,005 für städtebaulich (noch) vertretbar zu halten.

Das Vorberatungsergebnis des Bauausschusses (Protokollauszug) wurde den Gemeinderäten nach gängiger Verfahrenspraxis als Tischvorlage bzw. Beschlussvorlage rechtzeitig vor der heutigen Sitzung vorgelegt. Insoweit war auch der Gemeinderat ausreichend über die Sach- und Rechtslage informiert.

Eine darüber hinaus gehende Diskussion bzw. etwaige Fragen aus dem Gemeinderat wurden in der heutigen Sitzung nicht mehr für erforderlich gehalten.

Beschluss:

Der Gemeinderat kann für den eingereichten Bauantrag –in der Planfassung vom 20.04.2023– zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 386/10 Gemarkung Seehausen a. Staffelsee das gemeindliche Einvernehmen nach pflichtgemäßem Ermessen erteilen.

Abstimmungsergebnis: 0 : 9

Das gemeindliche Einvernehmen ist insoweit nicht erteilt.

Anfrage zur Errichtung eines Feldstadels, Fl.Nr. 784, Hinterfeld, Rieden – Information

Herr Bürgermeister Hörmann trägt die Sach- und Rechtslage zum bereits errichteten (verfahrensfreien) landwirtschaftlichen Feld-

stadel auf dem Grundstück Fl.Nr. 784 Gemarkung Seehausen vor. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

[Gasthaus Stern – Sanierung Wasserenthärtung](#)

Herr Bürgermeister Hörmann trägt den Sachverhalt vor. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass hier dringender Handlungsbedarf geboten ist und somit das vorgelegte und als absolut marktgerecht empfundene Angebot anzunehmen ist. Die Beteiligung der Pächter ist aufgrund der Dringlichkeit der Angelegenheit gesondert im Finanzausschuss zu behandeln.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt für die erforderliche Erneuerung der Enthärtungsanlage und der Dosieranlage dem vorgelegten Angebot einer Fachfirma aus Murnau vom 02.05.2023 über brutto 21.695,84 € wie vorgelegt zu.

Die anteilmäßige Beteiligung der Pächter ist aufgrund der Dringlichkeit der Angelegenheit gesondert im Finanzausschuss zu behandeln.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

[Bürgermeister informiert](#)

[a\) E-Ladesäule „Am Strandbad“](#)

Herr Bürgermeister Hörmann teilt mit, dass die E-Ladesäule „Am Strandbad“ in Betrieb genommen wurde. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

GRM Dr. Roithmeier erkundigt sich, ob es bereits weitere Standorte für E-Ladesäulen gibt. BGM. Hörmann teilt mit, dass dies nicht der Fall ist. Mittelfristig gesehen bieten sich aber wohl der Stern-Parkplatz bzw. die Parkplätze/Tiefgarage an der Turnhalle für weitere Standorte an.

[b\) Wasserversorgung – Druckminderschacht „Auweg“](#)

Herr Bürgermeister Hörmann trägt den Sachverhalt vor. Die Maßnahme wird in der nächsten Infrastrukturausschusssitzung vom zuständigen Ingenieurbüro erläutert.

[c\) Insel Buchau – Müllpauschale](#)

Herr Bürgermeister Hörmann teilt mit, dass wunschgemäß auf der Insel Buchau eine tägliche Müllpauschale von 0,50 € pro Camper (ab 6 Jahren) eingeführt wurde. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

[d\) Flüchtlingslage im Landkreis GAP](#)

Herr Bürgermeister Hörmann gibt einen Überblick über die aktuelle Flüchtlingslage im Landkreis GAP. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

[e\) Photovoltaik-Freiflächenanlagen-Analyse](#)

Herr Bürgermeister Hörmann teilt mit, dass er eine interessante Broschüre bereits an die Gemeinderatsmitglieder weitergeleitet hat. GRM Robl wird zusätzlich noch einen Link mit weiteren Infos zur Verfügung stellen.

[f\) Schulhaus Seehausen – Umrüstung auf LED-Beleuchtung](#)

Herr Bürgermeister Hörmann trägt den Sachverhalt vor. Aufgrund einer Diskussion in der letzten Schulverbands-Versammlung wird sich die Gemeinde Angebote für eine Umrüstung auf LED-Beleuchtung einholen. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

[g\) Halbinsel Burg – Ersatzpflanzungen](#)

Herr Bürgermeister Hörmann teilt mit, dass durch den Markt Murnau nach den Baumfällungen in 2023 die Nachpflanzung von 7 Bäumen erfolgt ist. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

[h\) Staffelsee – Abhaltung von Segelregatten und Jugendsegeltagen in 2023](#)

Herr Bürgermeister Hörmann trägt den Sachverhalt über die vom Landratsamt GAP genehmigten Regatten und Jugendsegeltage in 2023 vor. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

[i\) Leader-Förderprogramme – Radwegbeschilderung](#)

Herr Bürgermeister Hörmann trägt den Sachverhalt vor. Voraussichtlich sind die Radwegbeschilderungen nicht mehr förderfähig. Entsprechende Umlagen-Varianten werden derzeit geprüft. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

[j\) Erneuerung Schmutzwasserbeseitigung Johannisstraße / Burgweg](#)

Herr Bürgermeister Hörmann teilt mit, dass die erforderlichen Spülbohrungen trotz des relativ weichen Untergrunds mittlerweile erfolgreich abgeschlossen werden konnten. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

[k\) Förderverein „Kammerl“ – Umfrage zur Bereitschaft zur Mithilfe an Öffnungstagen](#)

Herr Bürgermeister Hörmann trägt den wesentlichen Sachverhalt über die im Betreff genannte Umfrage des Fördervereins vor. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.



VERBÄNDE UND VEREINE

Sangesfreudige Frauen und Männer gesucht

Singen Sie gerne? Wenn ja, warum nicht in einer netten geselligen Gemeinschaft?

Wir, die Mitglieder des Kirchenchors St. Michael in Seehausen a. Staffelsee würden uns über „Zuwachs“ in allen Stimmen unserer kleinen Chorgemeinschaft freuen.

Wir singen Lieder und Messen von verschiedenen Komponisten, aus allen Zeitepochen und gestalten damit schöne Gottesdienste. Außerdem sind wir sehr gesellig und haben viel Spaß beim Singen. Unser junger engagierter Chorleiter findet immer wieder Stücke und Lieder die uns herausfordern.

Wenn Sie Interesse haben, dann melden Sie sich gerne unter Tel. 08841-99299 bei Frau Widmann oder unter 08841-4450 bei Frau Daisenberger oder kommen einfach mal donnerstags um 20 Uhr in eine Probe im Pfarrsaal in Seehausen a. Staffelsee. Wir freuen uns auf Dich / auf Sie.



Unser neuer Pfarrgemeinderat



Foto: Michael Guglhör

Herr Pfarrer Thomas Renftle konnte den neuen Pfarrgemeinderat begrüßen und zugleich sich von vier Pfarrgemeinderäten verabschieden.

Angelika Guglhör wurde für ihre 48 jährige Tätigkeit geehrt. Im Alter von 18 Jahren war sie bereits 1974 dem Pfarrgemeinderat beigetreten und hatte sich stets aktiv in dessen Arbeit eingebracht. Ihre Zeit war sehr geprägt von Pfarrer Günther Matzke, der 2001 verstorben ist.

Seit Oktober 2002 wurde die Pfarreiengemeinschaft Staffelsee gegründet, zu der Uffing, Seehausen, Schöffau, Spatzenhausen, Waltersberg und Hofheim gehören. 2005 wurde Angelika Guglhör

zur ersten Vorsitzenden gewählt und die kommenden Jahre konnte sie mit Herrn Pfarrer Robert Walter vieles und neues auf den Weg bringen. Im März 2020 verstarb nach schwerer Krankheit Pfarrer Robert Walter und die ganze Pfarreiengemeinschaft Staffelsee war in großer Trauer. All dies hat Angelika Guglhör mit ihrem Glauben immer gut gemeistert. Im Sommer 2020 konnte sie unseren neuen Pfarrer Thomas Renftle in unserer Pfarrei recht herzlich begrüßen.

Ihre Nachfolgerin im Amt ist Brigitte Finsterwalder, ihre Stellvertreterin Martina Guglhör.

Im Bild vorne von links: Die Verabschiedeten und geehrten: Martina Matschl (8 Jahre), Angelika Guglhör (48 Jahre), Claudia Bierling (12 Jahre), Dominika Horak (4 Jahre) – Im Bild hinten von links: Der neue Pfarrgemeinderat: Nicole Paolino, 1. Vorsitzende Brigitte Finsterwalder, Schriftführerin Christina Gromotka, Herr Pfarrer Thomas Renftle, 2. Vorsitzende Martina Guglhör, Christl Weingand und Sepp Kloo.

Nicht auf dem Bild: Barbara Geisenberger, Claudia Krüger, Elisabeth Schmid und Monika Wärl.

Ein Bericht der freiwilligen Feuerwehr Seehausen



Im späten Winter dieses Jahres war unser Luftkissenboot im Einsatz. Wir retteten eine im Eis eingebrochene Person aus dem Staffelsee. Somit konnte jede/r feststellen, wie wichtig dieses besondere Einsatzmittel ist. Auch unser Mehrzweckboot musste dieses Jahr schon zu Einsätzen ausrücken.

Derzeit besteht die Feuerwehr aus insgesamt 83 Mitgliedern davon 7 weiblich. Wir freuten uns sehr, dass wir drei neue motivierte Kameraden zu Jahresbeginn in der aktiven Mannschaft begrüßen durften. Sie schlossen die Modulare Truppmann Ausbildung Basis erfolgreich ab. Seit der Gründung der Jugendfeuerwehr im Jahr 2018 können wir jedes Jahr Teilnehmer/innen auf diese Ausbildung schicken. Dies wäre leider ohne der Jugendfeuerwehr nicht immer möglich, da das Interesse an der Feuerwehr bei den ab 16 -Jährigen Bewohner/innen Seehausens a.St. und seinen Ortsteilen regelrecht abnimmt. Zum letzten Termin, zu dem eingeladen wurde, ist keine der Eingeladenen im Alter zwischen 16 und 25 Jahren erschienen. Bei Interesse an der Mitarbeit in unserer Feuerwehr kann sich gerne an unseren 1.Kommandanten Martin Bierling jun. gewendet, oder zu einer Übung vorbeigeschaut werden. Diese finden immer am ersten und dritten Montag eines Monats um 19:30 Uhr am Feuerwehrgerätehaus statt. Wir freuen uns auch über Quereinsteiger egal welchen Alters.

Zudem sind wir sehr glücklich, dass die Zusammenarbeit mit den Nachbarfeuerwehren problemlos läuft, wie ein Brand eines landwirtschaftlichen Fahrzeuges vor Kurzem zeigte. Auch bei dem großen Feuerwehrjubiläum unserer Nachbarfeuerwehr Uffing a.St. zeigte sich, dass eine gute Kameradschaft zwischen den Feuerwehren herrscht. Dort führten wir einen Showeinsatz vor und halfen bei der Absperrung während des Kirchen- und Festzuges.

Ein großes Augenmerk legen wir auch auf die Wartung und Einsatzfähigkeit unserer Gerätschaften und Fahrzeuge. Der Großteil dieser Arbeit findet in rein Ehrenamtlicher Arbeit statt. Kameraden der Feuerwehr legte im vergangenen Frühjahr außerdem die Leistungsprüfung - Die Gruppe ihm Löscheinsatz -. Dort wurde auf Zeit ein Löschaufbau aufgebaut und es wurde auch in den Bereichen Knoten und Stiche sowie Fahrzeugkunde geprüft.





Jugendfeuerwehr

Die Jugendfeuerwehr besteht derzeit aus 3 weiblichen und 5 männlichen Mitgliedern. Wir freuen uns, dass wir auch unter dem Jahr zwei neue Kamerad/innen begrüßen durften. Denn leider ist, wie bei der aktiven Mannschaft zum letzten eingeladenen Termin keine der Eingeladenen Jugendlichen zwischen 13 und 16 Jahren erschienen. Auch hier darf sich gerne bei Interesse an der Jugendfeuerwehr an unsere Jugendwartin oder unseren 1. Kommandanten gewandt werden. Die Jugendfeuerwehr übt jeden zweiten und vierten Montag zwischen 19:15 Uhr und ca. 20:45 Uhr. Auch dort darf gerne bei Interesse vorbeigeschaut werden.

In den Schulferien pausiert die Jugendfeuerwehr, jedoch sind die Jugendlichen auch immer zu den Übungen der aktiven Mannschaft recht herzlich eingeladen.

Im Mai übten wir, wie man ein „verunfalltes“ Fahrzeug mit Schere und Spreizer fachgerecht öffnet, um die sich im Fahrzeug befindenden verletzten Personen zu retten.

Am 05.05.2023 nahmen 7 der 8 Jugendlichen am Landkreisweiten Wissenstest teil und bestanden diesen in den Stufen Bronze und Silber. Auch der Spaß darf nicht zu kurz kommen. So findet seit der Gründung unserer Jugendfeuerwehr immer eine besondere Übung vor den Sommerferien statt.

Feuerwehrverein

Unser erster Vorstand Johann Wärl jun. leitet die regelmäßig stattfindenden Ausschusssitzungen, in denen nicht nur feuerwehrinterne, sondern auch aus Seehausen a. St. und seinen Ortsteilen an ihn herantragene Themen besprochen und diskutiert werden. So zum Beispiel die Teilnahme am 150-jährigen Gründungsfest unserer Nachbarfeuerwehr Uffing, das über Christi Himmelfahrt stattfand. Dort nahmen wir als Feuerwehrverein mit ca. 50 Teilnehmer/innen am Kirchen- und Festzug teil.

Altpapiersammlung

Die vom Verein organisierten, stattfindenden Altpapiersammlungen (1x im Quartal), werden von freiwilligen Mitgliedern des Vereins durchgeführt. Die erste Sammlung des Jahres 2023 fand schon statt. Nächster Termin der Altpapiersammlung ist der 29.07.2023. Diese wird immer mit den rechtzeitig aushängenden Bannern angekündigt. Wir bitten, dass nicht schon im Vorhinein Papierbündel oder Kartonagen vor dem Feuerwehrgerätehaus abgelegt werden. Dafür stehen ganzjährig Altpapier- und Kartonagen Container hinter der Turnhalle bereit. Bei Fragen zur Altpapiersammlung steht Ihnen gerne auch unser 2.Vorstand Bernhard Bauer zur Verfügung.



Website

Derzeit befindet sich die Internetseite der Freiwilligen Feuerwehr Seehausen a. St. e.V. in Überarbeitung.

Kontakte

1. Kommandant Martin Bierling jun. 0175/7328574	2. Kommandant Maximilian Jüttner 0173/8502705	1.Vorstand Johann Wärl jun. 0152/04618200	2.Vorstand Bernhard Bauer 0170/5242495	Jugendwartin Anja Bierling 0177/8058814
---	---	---	--	---

Fremdenverkehrsverein Seehausen am Staffelsee e.V.

Wie in allen anderen Lebensbereichen wurde auch der Fremdenverkehrsverein durch die Corona-Pandemie in seinen Aktivitäten ausgebremst. So konnte das Strandbad bis einschließlich 2021 nur unter erheblichen Einschränkungen betrieben werden. Im Bereich der Veranstaltungen konnten in den Jahren 2020 und 2021 keine Seefeste durchgeführt werden. Erst der Sommer 2022 brachte wieder Erleichterungen zur Durchführung von Veranstaltungen. Im Jahr 2022 konnten 5 Seefeste einschließlich des Fischerstechens durchgeführt werden.

Seit der Saison 2021 wurde der Familie Pollini neben der Gastronomie auch der Strandbadbetrieb übertragen.

Am 27. Februar 2023 fand die ordentliche Mitgliederversammlung mit Neuwahlen statt. Die Vereinsführung wurde von Rainer Nebl an Ulrich Willburger als 1. Vorstand übertragen. Herr Nebl organisiert als 2. Vorstand zukünftig im Schwerpunkt Veranstaltungen (u.a. das Seefest) des Vereins.

Der jeweils amtierende 1. Bürgermeister der Gemeinde Seehausen a. Staffelsee ist nach Satzung stimmberechtigtes Mitglied aller Organe des Vereins.

SONSTIGES

4. Fotowettbewerb der Zugspitzregion – Mitmachen und gewinnen!

Der Zugspitz Region-Fotowettbewerb geht in die vierte Runde: Vom 01. Juli bis zum 01. Oktober können Profis und Hobby-Fotografinnen und Fotografen ihr Lieblingsmotiv einsenden. Es winken attraktive Preise, wie zwei Übernachtungen mit Frühstück in der Zugspitz Region sowie regionale Inser Hoamat-Produkte. Und: Das gekürte Siegerbild wird zum Kampagnen-Bild der Zugspitz-Region 2024 und der oder die Gewinnerin/ Gewinner erhält überdies einen Fotografen-Vertrag bei der Mauritius Images GmbH. Das Mitmachen lohnt sich also!

So machen sie mit

Egal ob Naturschauspiel, Mensch oder Tier, ob im Frühling, Sommer, Herbst oder Winter aufgenommen – senden Sie Ihr Foto bis zum 1. Oktober 2023 entweder per Email (bitte an: foto@zugspitz-region.de) oder laden Sie ihr Motiv (hoch oder quer, die Fotodatei sollte mindestens 1 MB und maximal 20 MB groß sein, erlaubt sind die Dateiformate JPG und PNG) unter dem #zugspitzregionsspitzenmoment23 auf Instagram hoch (hier bitte noch @zugspitzregion und #zugspitzregion mitangeben). Mit der Einreichung oder dem Hochladen akzeptieren Sie automatisch die Teilnahmebedingungen (siehe www.zugspitz-region-gmbh.de).

Mitmachen können sowohl Profis als auch ambitionierte Hobbyfotografen/innen, Einheimische wie Gäste, Junge und Junggebliebene.

AUS DER VERWALTUNG

Baumspender gesucht

Bäume verschönern das Ortsbild und prägen dörfliche Straßen und Plätze. Sie spenden Schatten und sorgen in den Sommermonaten für angenehme Kühle. Bäume sind ein wichtiger Bestandteil unseres Dorfes.

In einer gemeinsamen Bürgeraktion wollen wir im Herbst neue Bäume pflanzen und alte Baumstandorte wiederbeleben. Alle Bürger der Gemeinde sind herzlich eingeladen, sich an dieser Aktion zu beteiligen, sei es in Form einer (Baum-)Spende oder als Mitstreiter am Tag der Pflanzarbeiten.

Wir freuen uns auf Eure Anregungen und Unterstützung. Bei Interesse bitte eine kurze E-Mail an: sekretariat@vg-seehausen.de Nach der Pflanzaktion spendiert die Gemeinde als kleinen Dank eine gemeinsame Brotzeit!

Euer Gemeinderat

Foto-Finish

Die drei Gewinner werden von einer aus Profi-Fotografen und Foto-Experten bestehenden Fachjury sowie durch ein Publikums-Voting ermittelt. Eine größere Auswahl der besten Motive präsentiert die Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen ab Oktober 2023 in ihren Empfangsräumen – und fließt in einen hochwertig produzierten Bildkalender 2024 ein.



So schmeckt unsere Heimat – Neuer Wegweiser zu den kulinarischen Spitzenprodukten der Region

In der malerischen Zugspitz Region vereinen sich alpine Schönheit, Tradition und Innovation zu wahren Gaumenfreuden. Von Bier über Brot, Käse, Milch- und Fleischprodukten bis hin zu erlesenen Honig- und Schokoladensorten - unsere Region birgt eine Vielfalt an Spitzenprodukten, die man unbedingt probieren sollte. Und jetzt gibt es den perfekten Wegweiser zu diesen kulinarischen Highlights: die neue Broschüre „So schmeckt unsere Heimat“ der Zugspitz Region!

In dieser Broschüre präsentieren wir stolz zwölf Erzeuger und ihre Produkte, die mit dem begehrten Siegel „Spitzenprodukt“ der Zugspitz Region ausgezeichnet wurden. Diese hochwertigen Lebensmittel und kulinarischen Köstlichkeiten stammen allesamt von heimischen Betrieben, die großen Wert auf regionale Rohstoffe, traditionelle Herstellungsmethoden und kurze Wege bei der

Beschaffung der Zutaten legen. Regelmäßige Qualitätskontrollen und Zertifizierungen gewährleisten, dass diese Produkte höchsten Ansprüchen gerecht werden.

„Unser Ziel ist es, die Palette der Spitzenprodukte ständig zu erweitern, sie sichtbar zu machen und damit immer mehr Verbraucher für regionalen Genuss und echte Nachhaltigkeit zu begeistern“, sagt Stephanie Daser, Dachmarkenmanagerin der Zugspitz Region. Die neue Broschüre bezeichnet Daser als „Wegweiser“ zu den Spitzenprodukten unserer Region. „Mit unserem Gütesiegel möchten wir unsere Partnerbetriebe darin bestärken ihren Weg weiterzugehen und andere motivieren es ihnen gleich zu tun.“ Heimische Unternehmen, die bestimmte Kriterien und Voraussetzungen erfüllen, können sich bei der Zugspitz Region für die Auszeichnung bewerben. Details dazu sowie alle Partnerbetriebe finden Sie auf unserer Webseite www.zugspitz-region-partner.de



Die Broschüre ist bei allen unseren Partnern erhältlich

Schaukäserei Ammergauer Alpen in Ettal, Bäckerei Aurhammer in Ober- und Unterammergau, Bäckerei Brandmeier in Bad Bayersoien, Bad Kohlgrub und Oberammergau, Bäckerei Anton Sand in Garmisch-Partenkirchen, Bäckerei Josef Krätz in Garmisch-Partenkirchen, Bäckerei Ludl in Großweil, Ohlstadt und Eschenlohe, Hofladen Bienenfranz in Riegsee, Riegseer Weideochs in Riegsee, Murnau Werdenfelser Fleischhandels GmbH, Bierbrauerei Garmischer Hof in Garmisch-Partenkirchen, Brauerei Karg in Murnau, Schokoladenmanufaktur Barbara Kröner in Murnau

Die Zugspitz Region GmbH, als Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landkreis Garmisch-Partenkirchen fördert die regionale wirtschaftliche Entwicklung, ist Ansprechpartner für landkreisweite Gemeinschaftsprojekte und bietet ein handlungsfeld- und branchenübergreifendes Netzwerk. Um die vielfältigen Aktivitäten in der Bevölkerung noch besser bekannt zu machen stellen wir Ihnen einen Auszug der aktuellen Projekte und Veranstaltungen hier vor. Den gesamten Überblick finden Sie auf der Website der Zugspitz Region unter www.zugspitz-region-gmbh.de



Zugspitz Region

Ortsführungen für Einheimische und Gäste

Am 03. und 24. August findet ab 17 Uhr eine historische Ortsführung statt.

„Auf den Spuren des blauen Reiters und der historischen Ortsgeschichte in Seehausen“ mit Joachim F. Giessler


Zur Einführung ein paar Sätze und Bilder im Pfarrsaal Seehausen zur Wiederentdeckung und Kunstgeschichte des Blauen Reiters 1977, mit anschließender Wanderung zu den Motiven in Seehausen. Natürlich wird auch die historische Ortsgeschichte mit Seerechten/Fischerrechten, Seeprozeession, Insel Wörth, Das Wessobrunner Gebet nicht zur kurz kommen.

Yoga al Lago

Yoga al Lago



Sonntags um 19:00Uhr
alle Könnertufen herzlich willkommen!

-  Strandbad al Lago, Seehausen
-  Dauer: 60 Minuten
-  Beitrag: > 5,00 Euro 😊
-  nur bei schönem Wetter!



... einfach vorbeikommen und mitmachen.
Ich freue mich auf eine gemeinsame
Yogastunde am wunderschönen Staffelsee...

Judith Rhomberg www.balance-kurse.de
Vinyasa Yogalehrerin (500h)

„Sei dabei!“ (Ehem. Kath. Frauenbund)

Unsere Einladung richtet sich an ALLE!
Frauen und Männer – jung und älter!

- Mittwoch, 3.8.2022, Wanderung Milchweg Rottenbuch, anschl. Einkehr zu Kaffee/Kuchen oder Brotzeit in der Schönegger Käsealm. Der Weg ist weitgehend geteert, also auch für Kinderwagen geeignet. Treffpunkt: 14 Uhr am Pfarrhof. Fahrt mit Privatautos.
- Dienstag, 27.9.2022, 8 Uhr, Morgenmesse mit anschl. Frühstück im Pfarrhof. Andenken an die Gründung des Kath. Frauenbundes, Zweigverein Seehausen – Schöffavor 60 Jahren.

Bei allen Veranstaltungen bieten wir einen Hol- und Bringservice an! Bitte rufen Sie an: Maria Diem (Tel. 2627), Gaby Böhner (Tel. 1650), Christl Weingand (Tel. 47930), Lissi Widmann (49787), Cl. Krüger (8419).

„Sei dabei!“ freut sich auf Ihre rege Teilnahme!

5. Riedhauser Garten- und Garagen-Flohmarkt



5. Riedhauser Garten- und Garagen-Flohmarkt

Verkaufen, Kaufen, Tauschen, Treffen, Ratschen!

- Was:** Privatflohmarkt der Anwohner (nur auf Privatflächen)
- Wer:** Zum **Verkauf** eingeladen sind alle Seehauser (Bei der Stellplatzsuche sind wir gerne behilflich)
- Wo:** ganz Riedhausen: Dieses Mal auch mit Kapellenweg und Prof.-Becker-Weg und Mauritiusstraße!
- Wann:** Samstag, 30.09.2023 15 – 18 Uhr
Bei schlechtem Wetter Ersatztermin 1.10.2023
- Was sonst noch:** Flohmarktcafe in der Eichweide 8
- Nähere Infos:** christine.bartl@posteo.de

Anmeldung erwünscht über christine.bartl@posteo.de
So können wir Euren Standort bewerben und Euch auf dem Laufenden halten!

Wir freuen uns auf Euch!

Euer Organisatorenteam

Christine Bartl, Irene Wiesendanger, Konstanze Kley & Andrea Scherkamp



Bild: Christian, Helmut und Johannes Gallitscher (AVACOMM), Aloisia Gastl, Jörg Steinleitner, Markus Hörmann (Bürgermeister*)

Der Glasfaserausbau wurde mit einem Kooperationsvertrag der Bürgermeister*innen und dem Unternehmen AVACOMM Systems GmbH besiegelt.

MEHRWERT

durch Glasfaser im Blauen Land!

Als bayerisches Familienunternehmen ist AVACOMM Systems GmbH Ihr regionaler und kompetenter Glasfaser-Ansprechpartner für die Verwaltungsgemeinschaft (VG) mit den Gemeinden Seehausen a. Staffelsee, Riegsee und Spatzenhausen. Alle Fragen rund um das Thema Glasfaser beantworten wir Ihnen gerne direkt vor Ihrer Haustür* – während unseren Veranstaltungen oder direkt im Rathaus Seehausen zu unserer Glasfaser-Sprechstunde!

Jeden Donnerstag ab sofort bis zum 27.07.2023
Glasfaser-Sprechstunde
 von 14:00 bis 18:00 Uhr im Rathaus Seehausen

*Bei Abschluss eines Tarifvertrages bis zum 31.07.2023 ist der Anschluss, je nach Standort/Liegenschaft, kostenlos! Kommen Sie einfach zu unser Glasfaser-Sprechstunde direkt hier in der Gemeinde oder vereinbaren Sie gleich einen Termin. **Unsere Außendienstmitarbeiter, erkennbar an der Unternehmenskleidung und Ausweis, sind bis Ende Juli in Ihrer Straße unterwegs und beraten Sie auch gerne individuell und ausführlich zu Fragen rund um Ihren Glasfaseranschluss.**



AVACOMM T. 08024 46 775-77

beratung@avacomm.com | avacomm.com

TERMINE

Samstag	22./23.07.23	15:00	Emanuel v. Seidl Schule	kultURKNALL-Festival 2023
Freitag	28.07.23	19:00	Bootsanlegestelle	Seefest
Samstag	29.07.23	8:00	Gemeindegebiet	Altpapiersammlung
Dienstag	15.08.2023	14:00	Bootsanlegestelle	Fischerstechen
Donnerstag	03./24.08.23	17:00	Pfarrsaal Seehausen	Historische Ortsführung mit Joachim F. Giessler
Sa./So.	02./03.09.23		Parkplatz Gasthof Stern	Trommlerjubiläum mit Bierzelt
Samstag	30.09.23	15:00	Riedhausen	5. Riedhauser Garten- und Garagenflohmarkt
Freitag	27.10.23	18:00	Gasthof zum Stern	Stianghausratschn Bayrisches Musik-Kabarett
Samstag	28.10.23	20:00	Gasthof zum Stern	Musikantentreffen am Staffelsee
Samstag	25.11.23	19:00	Gasthof zum Stern	Susi und die Spießer – Heimatsound aus der Oberpfalz

Auf ein Wort – Die Redaktion

Gut Ding will Weile haben – aber nein, das passt hier nicht (ganz). Endlich gibt es nicht nur ein neues Gemeindeblatt, sondern online auch die beiden zurückgestellten Gemeindeblätter aus dem Jahr 2022. Blättern Sie gern nach!

Auch das frischere Design war nicht der Grund für Ihre lange Wartezeit. Wir hoffen, es gefällt Ihnen genauso gut wie uns.

Nein, uns hat im Ehrenamt (denn so wird das Gemeindeblatt organisiert) schlicht die Zeit gefehlt. Corona-Nachwirkungen, Umbruch in der Gemeindeverwaltung, berufliche Herausforderungen – all das kam zusammen. Wir hoffen, dass das neue Gemeindeblatt und auch die beiden Ausgaben 2022 für die lange Wartezeit wenigstens ein bisschen entschädigen.

Für die Zukunft freuen wir uns auf Ihre Unterstützung. Das Gemeindeblatt lebt von Ihren Beiträgen. Wir freuen uns über Artikel, Fotos, Gedichte, Gedanken, Zeichnungen, Termine...einfach bei der Redaktion melden.

Wir dürfen Ihnen auch die vielen spannenden Themen des Gemeindeblatts ans Herz legen! Lassen Sie sich vom Umfang nicht entmutigen. Es geht um's Gewerbegebiet, interessante Bauvorhaben, unsere Gemeindeentwicklung, herausfordernde Mitgliedschaften, Nahwärme und Solar und vieles andere mehr.

Auf gute Lektüre!

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Seehausen a. Staffelsee
vertreten durch den 1. Bürgermeister
Markus Hörmann

Redaktion:

Daniel Schreyer Tel.: 0 88 41/ 99 080
E-Mail: d.schreyer@seehausen-am-staffelsee.de

Ansprechpartner in der Gemeindeverwaltung:

Erwin Mayrhans, Verwaltungsgemeinschaft Seehausen a. Staffelsee
Tel.: 08841/6169-16, Fax 08841/6169-11
E-Mail: e.mayrhans@vg-seehausen.de

Auflage: 1.200 Stück

Nächste Ausgabe: 2/2023, Nr. 97

Redaktionsschluss: 01.12.2023

erhältlich auch als PDF-Datei unter der Internet-Adresse:
<http://www.vg-seehausen.de/aktuelles.html>
